

I. Haushaltsrechnung

1 Entlastung für das Haushaltsjahr 2022

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle des Landtags Brandenburg (AHK) befasste sich in seiner 4. Sitzung am 26. Juni 2025 mit der Entlastung der Landesregierung¹ auf der Grundlage der Haushaltsrechnung (HHR) 2022² und des Jahresberichts 2024³ des Landesrechnungshofs und schlug dem Landtag Brandenburg im Ergebnis Beschlussempfehlungen vor.⁴

Der Landtag fasste in seiner 18. Sitzung am 17. Juli 2025 die entsprechenden Beschlüsse⁵ über einzuleitende Maßnahmen und bestätigte die dafür gesetzten Termine. Er erteilte der Landesregierung für die HHR 2022 einschließlich des Vermögensnachweises die Entlastung.⁶ Er sprach am gleichen Tag auch der Präsidentin des Landtags, dem Präsidenten des Verfassungsgerichts und dem Landesrechnungshof jeweils für ihre Rechnungen 2022 gesondert die Entlastung aus.⁷

2 Das Wesentliche zum Haushaltsjahr 2023

Zum Jahresabschluss 2023 führte das Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) den Überschuss von 391,9 Mio. Euro vollständig der Allgemeinen Rücklage zu. Ihr Bestand erhöhte sich auf 1.586,5 Mio. Euro. Das MdFE hatte zuvor einen Kredit zur Umsetzung finanzieller Transaktionen von 329,9 Mio. Euro aufgenommen. Der Landesrechnungshof bewertet es mit Blick auf die Schuldenbremse sehr kritisch, dass faktisch Einnahmen aus Krediten vollständig der Allgemeinen Rücklage zugeführt wurden.

Die haushalterische Gesamtinanspruchnahme der Kreditermächtigungen lag zum 31. Dezember 2023 bei 21.406,7 Mio. Euro und somit 794,1 Mio. Euro über dem Vorjahreswert. Das MdFE tilgte im Jahr 2023 planmäßig 20,3 Mio. Euro der notlagenbedingt aufgenommenen Kredite. Darüber hinaus leistete es eine Sonder tilgung von 65,6 Mio. Euro.

1 Vgl. Artikel 106 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I 1992, S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. I 2022, Nr. 19).

2 Vgl. Drs. 8/174.

3 Vgl. Drs. 8/172.

4 Vgl. Drs. 8/1419.

5 Vgl. § 114 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I 1999, Nr. 7, S. 106), für den hier maßgeblichen Zeitraum geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I 2019, Nr. 20).

6 Vgl. Drs. 8/1419-B.

7 Vgl. Drs. 8/1416-B, Drs. 8/1417-B und Drs. 8/1418-B.

Die Verschuldung des Landes am Kreditmarkt erhöhte sich um 1.463,0 Mio. Euro auf 18.383,7 Mio. Euro. Das Derivatevolumen wurde hingegen weiter auf 8.839,8 Mio. Euro reduziert. Die Zinsausgaben 2023 sanken auf 179,1 Mio. Euro und waren damit so niedrig wie nie zuvor.

Das MdFE hatte 2023 und damit das dritte Jahr in Folge bei der Berechnung der für die Umsetzung finanzieller Transaktionen möglichen Kreditaufnahme Ausgaben berücksichtigt, die bereits vollständig durch Einnahmen vom Bund und der Europäischen Union (EU) gedeckt waren. Das MdFE hätte im Jahr 2023 lediglich Kredite von 272,7 Mio. Euro und nicht von 329,9 Mio. Euro aufnehmen dürfen. Deshalb erfolgte in Höhe der Differenz von 57,2 Mio. Euro eine verfassungsrechtlich nicht zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (NKA). In der Folge wurde die Schuldenbremse auch im Haushaltsjahr 2023 nicht eingehalten.

Zur Realisierung der Maßnahmen des Brandenburg-Pakets (BBP) war für das Jahr 2023 in Ausgaben von 819,0 Mio. Euro eingewilligt worden. Die tatsächlichen Ausgaben betrugen 560,6 Mio. Euro. Davon wurden 550,2 Mio. Euro über eine NKA finanziert. Das MdFE hatte unter anderem Rückzahlungen und auskömmliche Haushaltsansätze bei verschiedenen Titeln unberücksichtigt gelassen. Die Ausgaben für Aushilfen wurden zudem aus dem Personalbudget finanziert. Deshalb erfolgte eine um 15,4 Mio. Euro zu hohe notlagenbedingte NKA.

Der Landesrechnungshof hatte in den Jahresberichten seit 2022 seine verfassungsrechtlichen Bedenken zu dem BBP und der haushaltsrechtlichen Umsetzung dargelegt. Die Entscheidungen der Verfassungsgerichte in den Jahren 2023 und 2024 bestärkten ihn in seinen Auffassungen. Er erwartet, dass das MdFE zukünftig im Rahmen der Festlegungen der Schuldenbremse handelt und die Ausnahmetatbestände strikt beachtet.

Das Wissenschaftsministerium erfasste Einnahmen von 18,7 Mio. Euro des Jahres 2023 unzulässigerweise zugunsten des neuen Haushaltsjahres 2024. Es nahm die erforderlichen Umbuchungen nicht vor, obwohl die Bücher des alten Haushaltsjahres noch nicht geschlossen waren. Die Ist-Einnahmen 2023 wären um diesen Betrag höher ausgefallen.

In das Jahr 2024 waren Ausgabereste von 1.282,5 Mio. Euro übertragen worden. Sie steigen seit dem Jahr 2019 kontinuierlich an und haben sich mehr als verdoppelt. Das Umweltministerium bildete erneut Ausgabereste, obwohl Übertragbarkeitsvermerke

nicht vorhanden bzw. zweckgebundene Einnahmen nicht aufgenommen waren.

Der Anteil der Globalen Minderausgaben (GMA) an den Gesamtausgaben lag im Haushaltsplan 2023 bereits über 2 % und somit um fast das Sechsfache höher als im Jahr 2019. Drei Ressorts wiesen die Erwirtschaftung der GMA fehlerhaft oder nicht vollständig nach.

Bei der Ausbringung der Zweckbindungs- und Verstärkungsvermerke im Einzelplan (Epl.) 10 fanden die Haushaltstechnischen Richtlinien nicht hinreichend Beachtung. Die in drei Kapiteln eingeräumten kapitelübergreifenden Deckungsfähigkeiten für Kofinanzierungsmittel widersprachen den Festlegungen im Haushaltsgesetz 2023/2024⁸.

Der Versorgungsfonds weist in der HHR 2023 ein Vermögen von 947,0 Mio. Euro aus. Die Versorgungsausgaben steigen in den kommenden Jahren stark an und werden im Jahr 2030 auf 899,8 Mio. Euro prognostiziert. Zur Dämpfung der Ausgabenpitzen ist es erforderlich, die seit dem Jahr 2017 ausgesetzten Zuführungen aus dem Landeshaushalt an den Versorgungsfonds wieder regelmäßig zu leisten, um den nötigen Vermögensaufbau zu gewährleisten.

Im Jahr 2019 waren dem Sondervermögen Zukunftsinvestitionsfonds (SV Zifo) aus Kreditmitteln 1.000,0 Mio. Euro zugeführt worden. Davon wurden 114,4 Mio. Euro im Jahr 2023 verausgabt. Bis zum Jahresende 2023 waren insgesamt lediglich 247,0 Mio. Euro und somit weniger als ein Viertel der Mittel verwendet.

Für die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH wurde eine Kapitalerhöhung von 488,8 Mio. Euro entsprechend dem Anteil Brandenburgs an der Gesellschaft ausgewiesen. Einerseits waren im Jahr 2023 Landesmittel von 289,6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt worden. Andererseits wurden die zum Ausgleich von Schäden aus der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 gewährten und über notlagenbedingte Kredite finanzierten Darlehen von 196,5 Mio. Euro in Eigenkapital der Gesellschaft umgewandelt. Darüber hinaus wurden Zinsansprüche des Landes von 2,7 Mio. Euro erlassen.

Für das Haushaltsjahr 2023 ergab die Prüfung von Belegen, dass die Einnahmen und Ausgaben im Wesentlichen ordnungsgemäß

⁸ Vgl. Haushaltsgesetz (HG) 2023/2024 vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I 2022, Nr. 35), für den hier maßgeblichen Zeitraum geändert durch Bekanntmachung des Urteils VfGBbg 22/23 vom 25. Juni 2024 (GVBl. I 2024, Nr. 35).

belegt waren. Die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Beträge stimmten mit den Büchern überein.

Zusammenfassend ergab die Prüfung der HHR einschließlich des Vermögensnachweises sowie des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023, dass die geltenden Vorschriften weitestgehend eingehalten wurden. In Höhe von 72,6 Mio. Euro erfolgte eine verfassungsrechtlich nicht zulässige strukturelle NKA. Bedeutende Abweichungen zwischen den in den Rechnungen aufgeführten und den in den Büchern nachgewiesenen Beträgen wurden nicht festgestellt.

3 Abschluss des Haushaltsjahres 2023

Das Haushaltsjahr 2023 wurde kassenmäßig mit 17.029,6 Mio. Euro abgeschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben lagen um 374,9 Mio. Euro über dem Plan. Nach Kreditaufnahmen ergab sich ein Überschuss von 391,9 Mio. Euro, der der Allgemeinen Rücklage zugeführt wurde. Ihr Bestand erhöhte sich auf 1.586,5 Mio. Euro. Der Landesrechnungshof merkt kritisch an, dass faktisch Einnahmen aus Krediten vollständig dieser Rücklage zugeführt wurden.

Für das Haushaltsjahr 2023 waren Einnahmen und Ausgaben von 16.654,7 Mio. Euro geplant. Es wurde kassenmäßig in Einnahmen und Ausgaben mit 17.029,6 Mio. Euro ausgeglichen abgeschlossen. Einen Überblick zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben bietet die Gruppierungsübersicht im Abschlussbericht zur HHR 2023.⁹ Weitergehende Informationen enthält bereits der Jahresbericht 2024 des Landesrechnungshofs.¹⁰

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung wesentlicher Abschlusspositionen seit dem Jahr 2019:

⁹ Vgl. Drs. 8/174, Seiten I/34 bis I/40.

¹⁰ Vgl. Drs. 8/172, Seiten 71 bis 105.

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Überschuss/Fehlbetrag (-)	-1.265,5	-1.710,0	-2.789,9	174,6	-488,2
Kreditaufnahme, davon	1.000,0	1.579,7	2.030,1	168,8	880,0
Notlage 2020-2022 (§ 18b LHO)	-	614,9	1.969,3	0,0	0,0
Notlage 2023 (§ 18b LHO)	-	0,0	0,0	0,0	550,2
Konjunktur (§ 18a LHO)	-	964,8	0,0	0,0	0,0
Finanzielle Transaktionen	-	0,0	60,8	168,8	329,9
Schuldentilgung	0,0	0,0	590,4	1.385,6	85,9
Allgemeine Rücklage					
Entnahme	265,5	130,3	759,8	0,0	0,0
Zuführung	0,0	0,0	0,0	343,4	391,9
Bestand	1.741,3	1.611,0	851,2	1.194,6	1.586,5
Bestand Kreditaufnahmekonto	-	964,8	374,4	0,0	0,0
Saldo Kontrollkonto	-	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0

Tabelle 1: Jahresabschlüsse 2019 bis 2023
 Quelle: HHR und Berichte des MdFE zum Jahresabschluss für die Jahre 2019 bis 2023

Das MdFE stellte zum Jahresabschluss 2023, vor der Buchung der Kreditaufnahmen und der Zuführung an die Allgemeine Rücklage, einen Saldo zwischen den Einnahmen und Ausgaben von -488,2 Mio. Euro fest. Die darin enthaltenen Ausgaben zur Bewältigung einer außergewöhnlichen Notsituation deckte es durch eine Kreditaufnahme von 550,2 Mio. Euro. Im Ergebnis ergab sich nunmehr ein positiver Saldo von 62,0 Mio. Euro. Mit der Einnahme aus der Kreditaufnahme zur Umsetzung finanzieller Transaktionen über 329,9 Mio. Euro betrug der Überschuss dann 391,9 Mio. Euro, den das MdFE vollständig der Allgemeinen Rücklage zuführte. Das Haushaltsjahr 2023 war somit in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Allgemeine Rücklage stieg dadurch auf 1.586,5 Mio. Euro an. Die für 2023 geplante Entnahme aus dieser Rücklage von 568,8 Mio. Euro war nicht erforderlich.

Wie bereits im Vorjahr hatte das MdFE einen Kredit zur Umsetzung finanzieller Transaktionen aufgenommen und somit den Überschuss zum Jahresabschluss erhöht. Diesen führte es vollständig der Allgemeinen Rücklage zu. Der Landesrechnungshof kritisiert diese Vorgehensweise. Obwohl die Verschuldung des Landes zwar im rechtlich zulässigen Rahmen erhöht wurde, ist darauf hinzuweisen, dass die Zuführung an die Allgemeine Rücklage gewissermaßen überwiegend nur aus Krediteinnahmen erfolgte. Diese Zuführung entspricht faktisch einem kredit-

finanzierten Ansparen; der Landesrechnungshof bewertet dies mit Blick auf die Schuldenbremse sehr kritisch.

4 Schuldenbremse weiterhin nicht eingehalten

Das MdFE hätte im Jahr 2023 zur Umsetzung finanzieller Transaktionen nur Kredite in Höhe von 272,7 Mio. Euro und nicht in Höhe von 329,9 Mio. Euro aufnehmen dürfen, da Ausgaben von 57,2 Mio. Euro bereits durch Einnahmen vom Bund und der EU gedeckt waren. Dadurch ergibt sich in dieser Höhe eine verfassungsrechtlich nicht zulässige strukturelle NKA.

Das MdFE tilgte im Jahr 2023 planmäßig 20,3 Mio. Euro der notlagenbedingt aufgenommenen Kredite. Darüber hinaus leistete es eine Sondertilgung in Höhe von 65,6 Mio. Euro. Es hat ab dem Jahr 2024 die jährlichen Tilgungsbeträge reduziert, weil die noch zu tilgenden Restsummen angepasst wurde.

4.1 Grundlagen

Nach Artikel 103 der Landesverfassung ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Davon kann zur Berücksichtigung einer von der Normallage abweichenden negativen konjunkturellen Entwicklung abgewichen werden. Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von diesem Grundsatz aufgrund eines Beschlusses des Landtags abgewichen werden. Eine strukturelle NKA ist nicht zulässig.

Der Landtag stellte am 15. Dezember 2022¹¹ fest, dass wegen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine eine Energieknappheit eingetreten ist und sich die Preise stark erhöhten. Zudem werden eine allgemeine Inflation und abermals anwachsende Flüchtlingsbewegungen aus der Ukraine und aus anderen Herkunftsländern dazu führen, dass in Brandenburg für die Jahre 2023 und 2024 eine außergewöhnliche Notsituation besteht.

¹¹ Vgl. Drs. 7/6685-B.

4.2 Kreditermächtigungen 2023

Das MdFE war gemäß § 2 Absatz 1 HG 2023/2024 ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Jahr 2023 Kredite von insgesamt bis zu 1.600,6 Mio. Euro aufzunehmen:

- 330,4 Mio. Euro zur Umsetzung finanzieller Transaktionen,
- 70,2 Mio. Euro infolge der von der wirtschaftlichen Normallage negativ abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie
- 1.200,0 Mio. Euro zur Bekämpfung der vom Landtag festgestellten außergewöhnlichen Notsituation.

Es war darüber hinaus gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 HG 2023/2024 ermächtigt, die zur Tilgung fällig werdenden Kredite zu refinanzieren, deren Höhe von 2.987,0 Mio. Euro sich aus der Finanzierungsübersicht ergab. Diese Ermächtigung erhöhte sich nach Satz 2 um den Saldo der veranschlagten Rücklagenentnahmen und -zuführungen von 975,5 Mio. Euro sowie um die Inanspruchnahme der Rücklage des SV Zifo von 209,8 Mio. Euro. Sie betrug somit insgesamt 5.772,9 Mio. Euro. Des Weiteren war das MdFE nach Satz 3 ermächtigt, zum Aufbau von Eigenbeständen bis zu 500,0 Mio. Euro und gemäß § 2 Absatz 3 HG 2023/2024 zur Vorfinanzierung von Ausgaben, die aus den Fonds der EU nachträglich erstattet werden, bis zu 200,0 Mio. Euro aufzunehmen.

Das MdFE hat im HG 2025/2026 den § 2 Absatz 2 Satz 2 aufgrund eines Hinweises des Landesrechnungshofs angepasst. Nunmehr führt die jeweilige Inanspruchnahme der Rücklage des SV Zifo nicht mehr zu einer zusätzlichen Kreditermächtigung, weil sie bereits in dem Saldo der Rücklagenentnahmen und -zuführungen enthalten ist.

Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan, der eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht) und eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan) enthält. Danach waren Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt von 4.567,3 Mio. Euro sowie Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt von 2.987,0 Mio. Euro und Ausgaben zur Tilgung notlagenbedingter Kredite von 20,3 Mio. Euro geplant.

Der Landesrechnungshof hatte das MdFE bereits im Rahmen der Prüfung zum Jahresabschluss 2022 darauf hingewiesen, dass in der Finanzierungsübersicht bzw. im Kreditfinanzierungsplan nicht

alle Kreditermächtigungen abgebildet werden. Beim Beschluss über das HG mit dem Haushaltsplan ist den Abgeordneten somit nicht auf einen Blick die Höhe der tatsächlich möglichen Kreditaufnahmen ersichtlich. Nach Auffassung des MdFE fehlten weder gesetzlich vorgeschriebene Angaben in der Übersicht noch würden Beträge falsch dargestellt werden. Gleichwohl hat es eine Verständigung darüber zugesagt.

4.3 Haushalterische Verschuldung und Verschuldung am Kreditmarkt

Die haushalterische Gesamtinanspruchnahme der Kreditermächtigungen lag zum 31. Dezember 2023 bei 21.406,7 Mio. Euro. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Haushalterische Gesamtinanspruchnahme der Kreditermächtigungen	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Bis 2019 (ohne SV Zifo)	17.810,0	17.810,0	17.810,0	17.810,0	17.810,0
Für SV Zifo	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0
Zur Umsetzung finanzieller Transaktionen	-	0,0	60,8	229,6	559,5
Für Notlage 2020 – 2022	-	614,9	2.584,2	1.573,0	1.487,1
Für Notlage 2023	-	0,0	0,0	0,0	550,2
Konjunkturbedingt	-	964,8	374,4	0,0	0,0
Summe	18.810,0	20.389,7	21.829,4	20.612,6	21.406,7
Veränderung zum Vorjahr		1.579,7	1.439,7	-1.216,8	794,1

Tabelle 2: Haushalterische Verschuldung 2019 bis 2023
Quelle: HHR 2019 bis 2023

Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich die haushalterische Verschuldung um 794,1 Mio. Euro. Die Verschuldung am Kreditmarkt lag dagegen zum Jahresabschluss 2023 bei nur 18.383,7 Mio. Euro.¹²

Verschuldung am Kreditmarkt	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Verschuldung zum 31.12.	15.311,6	16.913,6	17.485,7	16.920,7	18.383,7
Veränderung zum Vorjahr	606,0	1.602,0	572,1	-565,0	1.463,0

Tabelle 3: Entwicklung der Verschuldung am Kreditmarkt
Quelle: SDW-Programm¹³ des MdFE und eigene Berechnung

¹² Vgl. Drs. 8/174, S. III/54.

¹³ Programm Schulden-, Derivate- und Wertpapierverwaltung.

Das MdFE leistete planmäßige Tilgungsausgaben von 1.487,0 Mio. Euro und nahm 2.950,0 Mio. Euro neue Kredite auf, sodass sich die Verschuldung am Kreditmarkt gegenüber dem Jahr 2022 um 1.463,0 Mio. Euro erhöhte.

4.4 Finanzielle Transaktionen

Das MdFE war im Haushaltsjahr 2023 ermächtigt, Kredite von 330,4 Mio. Euro zur Umsetzung finanzieller Transaktionen aufzunehmen. Hierbei handelt es sich um finanzvermögensneutrale Vorgänge, die für den Landeshaushalt weder eine Mehrung noch Minderung zur Folge haben. Deshalb sind bei den Gesamteinnahmen die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich und aus Darlehensrückflüssen sowie bei den Gesamtausgaben die spiegelbildlichen Ausgaben herauszurechnen. Aufgrund dieser Ermächtigung hatte das MdFE im Haushaltsjahr 2023 Kredite von 329,9 Mio. Euro aufgenommen.

Auch im Jahr 2023 hatte das MdFE bei der Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen die Ausgaben für BAföG-Darlehen von 30,3 Mio. Euro und die Ausgaben im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der Förderperiode 2021 bis 2027 für den Erwerb von Beteiligungen von 18,3 Mio. Euro sowie der Förderperiode 2014 bis 2020 für Darlehen von 8,5 Mio. Euro berücksichtigt. Diese Ausgaben waren jedoch bereits vollständig durch Einnahmen vom Bund bzw. von der EU gedeckt. Deshalb ist der Landesrechnungshof weiterhin der Auffassung, dass sich mit der angewandten Berechnungsmethode des MdFE eine zusätzliche Kreditaufnahmemöglichkeit ergibt. Die nachfolgende Tabelle stellt die Ermittlung des Saldos der finanziellen Transaktionen für das Haushaltsjahr 2023 dar, wenn die BAföG- und EFRE-Ausgaben nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Obergruppe bzw. Gruppe	Bezeichnung (Kapitel.Titel)	MdFE		LRH	
		Plan	Ist	Plan	Ist
in Mio. €					
Einnahmen					
134, 17, 18	Kapitalrückzahlungen und Darlehensrückflüsse	16,7	18,0	16,7	18,0
Ausgaben					
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	307,9	307,9	307,9	307,9
	abzgl. EFRE Erwerb von Beteiligungen (08 100.831 64)	-	-	18,3	18,3
86	Darlehen an sonstige Bereiche	39,2	40,0	39,2	40,0
	abzgl. BAföG Darlehen (06 050.863 51)	-	-	27,0	30,3
	abzgl. EFRE Darlehen (08 100.862 60)	-	-	4,5	8,5
	Summe	347,1	347,9	297,3	290,7
	Saldo der finanziellen Transaktionen	330,4	329,9	280,6	272,7

Tabelle 4: Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen
Quelle: HHR 2023 und eigene Berechnungen

Zur Umsetzung finanzieller Transaktionen hätten nur Kredite von 272,7 Mio. Euro aufgenommen werden dürfen. Der Differenzbetrag von 57,2 Mio. Euro zu dem tatsächlich aufgenommenen Betrag von 329,9 Mio. Euro entspricht daher einer strukturellen, verfassungsrechtlich nicht zulässigen NKA.

Das MdFE stellte weiterhin auf die Berechnung gemäß des Schemas des Stabilitätsrats und die in der Gesetzesbegründung zum Dritten Gesetz zur Änderung der LHO definierten Gruppierungen¹⁴ ab.

Der AHK hatte am 30. Mai 2024 das MdFE im Rahmen der Beschlussfassung zum Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs aufgefordert, zu prüfen, ob bei der Berechnung der Kreditermächtigung zur Umsetzung der finanziellen Transaktionen zukünftig die Erstattungen vom Bund und der EU mindernd zu berücksichtigen seien. Es sieht keine Möglichkeit einer Veränderung.

Der Landesrechnungshof verweist erneut auf die vom Bund und von anderen Ländern vorgenommenen Anpassungen. Er informierte das Sekretariat des Stabilitätsrats mit Schreiben vom 30. April 2025 über seine Feststellungen zu den Jahresabschlüssen des MdFE für die Jahre 2021 bis 2023 bezüglich der NKA zur Umsetzung finanzieller Transaktionen und bat in dieser Sache um eine Einschätzung und Bewertung. Es teilte mit Schreiben

¹⁴ Vgl. Drs. 6/10390.

vom 29. August 2025 mit, dass der Arbeitskreis Stabilitätsrat die Anmerkungen zur Buchungspraxis der Präsidentenkonferenz der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 18. Mai 2020 diskutiert habe. Er evaluiere gegenwärtig die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat. Dabei würden auch die Anmerkungen des Landesrechnungshofs und ggf. erforderliche Anpassungen geprüft.

Nach Auskunft des MdFE habe sich der Arbeitskreis Stabilitätsrat am 22. Mai 2025 mit dem Thema befasst. Den Ländern sei nahegelegt worden, im landeseigenen Verfahren ggf. eine Veränderung bei der Buchung der BAföG-Darlehen vorzunehmen, da die Rechnungshöfe dies in allen Ländern vorgetragen haben und nur noch vereinzelt Länder (unter anderem Brandenburg) keine Berücksichtigung vornähmen. Ob es der Empfehlung folgen wird, hat das MdFE nicht mitgeteilt. Es hat lediglich in Aussicht gestellt, dass die Anpassungen aus der Evaluierung, sofern notwendig, Berücksichtigung finden würden.

4.5 Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung

Die Ermächtigung, infolge der von der wirtschaftlichen Normallage negativ abweichenden konjunkturellen Entwicklung Kredite von 70,2 Mio. Euro aufnehmen zu können, wurde aufgrund der positiven ex-post Konjunkturkomponente von 206,2 Mio. Euro nicht in Anspruch genommen.

4.6 Tilgung notlagenbedingter Kredite

Gemäß § 18b Satz 2 LHO ist im Falle der Inanspruchnahme einer der Ausnahmen gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 2 LHO als Teil des Haushaltsgesetzes, das die Ermächtigung zur Kreditaufnahme enthält, ein Plan zu deren vollständiger Tilgung vorzulegen. Dem ist der Landtag bei entsprechender Kreditaufnahme mit den Haushaltsgesetzen für 2020, 2021 und 2023 nachgekommen. Demnach sind die in diesen Haushaltsjahren aufgenommenen Kredite mit einem Satz von 3,3 % zu tilgen. Dabei gelten folgende Tilgungsregelungen:

Jahr der Kreditaufnahme	Kredithöhe	Tilgungs-			
		Satz	Betrag	Beginn	Ende ¹⁵
	in Mio. €	in %	in Mio. €	Jahr	
2020	615,0	3,3	20,3	2022	
2021	1.969,3	3,3	65,0	2024	2053
Angepasst in 2022 auf ¹⁶	978,4		32,3		
2023	550,2	3,3	18,2	2026	2055

Tabelle 5: Tilgungsregelungen für die notlagenbedingten Kreditaufnahmen
Quelle: HG 2023/2024

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Landtags¹⁷ sind die Notlagenkredite aus 2021 und 2023 bis 2053 bzw. 2055 zu tilgen. Aus den in der HHR 2023 enthaltenen Tilgungsplänen¹⁸ geht hervor:

- Das MdFE reduzierte in Höhe der in 2023 vorgenommenen Sondertilgung von 65,6 Mio. Euro die Gesamtsummen der Nettokreditaufnahmen 2020 und 2021. Dadurch weist es jeweils eine geringere Tilgungsverpflichtung aus.
- In der Folge reduzieren sich die jährlichen Tilgungsbeträge ab 2024 für die Kreditaufnahmen aus 2020 um 1,0 Mio. Euro auf 19,3 Mio. Euro und für die aus dem Jahr 2021 um 1,2 Mio. Euro auf 31,1 Mio. Euro.
- Als Tilgungsende für die Kreditaufnahmen 2021 und 2023 werden abweichend vom Landtagsbeschluss die Jahre 2054 und 2056 ausgewiesen.
- Im Tilgungsplan des Notlagenkredits 2020 wird für das abgeschlossene Jahr 2022 eine verbleibende Restsumme von 565,1 Mio. Euro ausgewiesen. Diese Darstellung ist nicht korrekt, weil die Sondertilgung von 29,6 Mio. Euro erst im Jahr 2023 erfolgte. In der HHR 2022 waren 594,7 Mio. Euro angegeben. Das MdFE sagte eine Korrektur mit der HHR 2024 zu.

Der Landesrechnungshof unterstreicht, dass sich durch die geringeren Tilgungsverpflichtungen bezogen auf die ursprüngliche Höhe der Kreditaufnahme der jährliche Tilgungssatz reduziert. Für die Kreditaufnahmen aus dem Jahr 2020 verringert er sich auf 3,1 % und aus dem Jahr 2021 auf 3,2 %. Der Landtag stellte

¹⁵ Vgl. Drs. 7/2547-B und Drs. 7/6685-B.

¹⁶ Die Auflösung des SV „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ von 990,9 Mio. Euro im Jahr 2022 führte zu einer Reduzierung der Kredithöhe.

¹⁷ Vgl. Drs. 7/2547-B und Drs. 7/6685-B.

¹⁸ Vgl. Drs. 8/174, S. I/32.

für die Tilgung auf die Höhe der aufgenommenen Kredite und nicht auf die Höhe einer noch bestehenden Tilgungsverpflichtung aufgrund von Sondertilgungen ab. Das MdFE wies darauf hin, dass bezogen auf die noch zu tilgenden Restsummen, die Tilgungsverpflichtungen wie ursprünglich vorgesehen, mit einem jährlichen Satz von 3,3 % getilgt würden.

Die Anpassung der Tilgungsbeträge für notlagenbedingte Kredite unter Berücksichtigung der Sondertilgungen führt ab dem Jahr 2024 zu geringeren jährlichen Ausgaben. Bei unveränderten Tilgungsbeträgen hätte sich die Tilgungsdauer verkürzt. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass sich zwischen den Vorgaben zum Tilgungssatz von 3,3 % und den in den Landtagsbeschlüssen festgelegten Tilgungsenden ein Widerspruch ergibt, sobald Sondertilgungen erfolgen.

Der Landesrechnungshof erkennt an, dass das MdFE sowohl erfolgte Rückzahlungen und Erstattungen aus kreditfinanzierten Zuweisungen und Zuschüssen als auch die Ergebnisse seiner Feststellungen für Sondertilgungen nutzt. Das MdFE buchte gemäß seines Berichts zum Jahresabschluss 2024 ebenfalls eine außerplanmäßige Sondertilgung notlagenbedingter Kredite von 27,2 Mio. Euro.¹⁹

Das MdFE hat gemäß § 3 Absatz 4 HG 2025/2026 die sich aus den notlagenbedingten Kreditaufnahmen ergebenden Tilgungsverpflichtungen für die Jahre 2025 und 2026 ausgesetzt. Das sieht der Landesrechnungshof kritisch, da diese besonderen Verpflichtungen künftige Haushalte zusätzlich belasten werden.

4.7 Strukturelle Nettokreditaufnahme

Gemäß § 18 Absatz 1 LHO ist eine strukturelle NKA nicht zulässig. Zudem legt § 18a Absatz 7 LHO fest, dass eine solche NKA oder strukturelle Tilgung mit dem Jahresabschluss auf einem jahresübergreifenden Kontrollkonto zu erfassen und dessen Stand beim Jahresabschluss auszuweisen ist. Das MdFE weist für das Haushaltsjahr 2023 ein strukturelles Ergebnis von Null Euro aus.

Der Landesrechnungshof ist jedoch wegen seiner Feststellungen zur Finanzierung der Umsetzung finanzieller Transaktionen und zum BBP der Auffassung, dass eine strukturelle Kreditaufnahme von 72,6 Mio. Euro erfolgte:

¹⁹ Vgl. MdFE-Vorlage 17/25.

Berechnungsschema		MdFE	LRH	
		in Mio. €		
1		Bereinigte Einnahmen	15.318,8	15.318,8
2	-	Bereinigte Ausgaben	15.940,2	15.940,2
3	+	Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	-4,1	-4,1
4	=	Finanzierungssaldo (1 - 2 + 3)	-625,4	-625,4
5		Ausgleichender Betrag (Vorzeichenwechsel)	625,4	625,4
		Einnahmen finanzielle Transaktionen (Gruppe 134 und OGr. 17, 18, 31)	18,0	18,0
	-	Ausgaben finanzielle Transaktionen (OGr. 58, 83, 85, 86)	348,0	290,7
6	=	Saldo der finanziellen Transaktionen	-329,9	-272,7
		Zuführungen an Rücklagen (OGr. 91)	864,2	864,2
	-	Entnahmen aus Rücklagen (OGr. 35)	695,5	695,5
7	=	Saldo der Rücklagenbewegungen	168,7	168,7
8		Ex-post Konjunkturkomponente	206,2	206,2
9		Kreditaufnahme nach § 18b LHO	550,2	534,8
10		Tilgung nach § 18b LHO	85,9	85,9
11		Abzugsposition	206,2	206,2
12		Strukturelle NKA/Strukturelle Tilgung (-) (5 + 6 + 7 + 8 - 9 + 10 - 11)	0,0	72,6

Tabelle 6: Berechnung des strukturellen Ergebnisses
Quelle: HHR 2023 und eigene Berechnungen

Die vom Landesrechnungshof für das Haushaltsjahr 2023 festgestellte strukturelle NKA ist auf dem Kontrollkonto zu erfassen. Das MdFE weist im Abschlussbericht der HHR 2023 die Bestände dieses Kontos zu den Jahresabschlüssen von 2020 bis 2023 nach:

Bestand Kontrollkonto	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €			
MdFE	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0
LRH ²⁰	-10,0	546,3	89,4	162,0

Tabelle 7: Bestand des Kontrollkontos zum 31.12.
Quelle: HHR 2023 und eigene Berechnungen

²⁰ 2021:
vgl. Drs. 7/8822, Seiten 17, 18: -10,0 Mio. Euro zzgl. 556,9 Mio. Euro strukturelle NKA 2021 korrigiert um den Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen von 0,6 Mio. Euro.
2022:
vgl. Drs. 8/172, Seiten 26, 27: 546,3 Mio. Euro abzgl. 500,0 Mio. Euro Tilgung notlagenbedingter Kredite zzgl. 43,1 Mio. Euro strukturelle NKA 2022.
2023:
89,4 Mio. Euro zzgl. 72,6 Mio. Euro strukturelle NKA 2023.

Für das Haushaltsjahr 2022 hat das MdFE die zugesagte rückwirkende Korrektur des Kontrollkontos von -346,0 Mio. Euro auf -10,0 Mio. Euro vollzogen.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs ist unter Berücksichtigung seiner Feststellungen zum 31. Dezember 2023 auf dem Kontrollkonto ein Bestand von 162,0 Mio. Euro auszuweisen. Das MdFE lehnt eine Korrektur des Kontrollkontos ab, da es der Sichtweise des Landesrechnungshofs nicht folgt.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass das MdFE gleichwohl eine Berücksichtigung von Feststellungen bezüglich der notlagenbedingten Kreditaufnahme zur Finanzierung der Maßnahmen des BBP im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 in Form einer Sondertilgung prüfen will. Insofern ist es zumindest in Höhe dieses Betrages zu einer strukturellen NKA gekommen, die auf dem Kontrollkonto auszuweisen ist.

5 Haushaltsvollzug 2023

5.1 Kredit- und Schuldenmanagement

Zum 31. Dezember 2023 erhöhte sich die Verschuldung des Landes am Kreditmarkt auf 18.383,7 Mio. Euro und lag um 1.463,0 Mio. Euro über dem Vorjahreswert. Das Derivatevolumen reduzierte sich weiter auf 8.839,8 Mio. Euro und die Zinsausgaben waren mit 179,1 Mio. Euro so niedrig wie nie zuvor.

Das MdFE nahm im Jahr 2023 wegen der guten Liquiditätslage nur an 33 Tagen Kassenverstärkungskredite auf. Es erzielte aus der Anlage freier Kassenmittel als Tages- und Termingeld Zinseinnahmen von 37,0 Mio. Euro.

5.1.1 Kredit- und Derivateportfolio

Zum Kredit- und Derivateportfolio ergibt sich für den Zeitraum von 2019 bis 2023 folgender Überblick:

Kredit- und Derivateportfolio	2019	2020	2021	2022	2023
Verschuldung am Kreditmarkt (in Mio. €)	15.311,6	16.913,6	17.485,7	16.920,7	18.383,7
Anzahl der Kreditverträge	215	193	193	178	171
Derivatevolumen (in Mio. €)	10.367,7	10.222,7	10.294,8	9.269,8	8.839,8
Anzahl der Derivateverträge	114	110	104	96	89

Tabelle 8: Verschuldung am Kreditmarkt und Derivatevolumen 2019 bis 2023
Quelle: SDW-Programm und Unterlagen des MdFE

Zum 31. Dezember 2023 erhöhte sich die Verschuldung am Kreditmarkt gegenüber dem Vorjahr um 1.463,0 Mio. Euro auf 18.383,7 Mio. Euro. Das Derivatevolumen verringerte sich um 430,0 Mio. Euro auf 8.839,8 Mio. Euro.

Den Schulden des Landes lagen 171 Kreditgeschäfte zugrunde. Die Fälligkeitsstruktur des Kreditportfolios für die Jahre 2019 bis 2023 entwickelte sich unter Berücksichtigung der Neuabschlüsse wie folgt:

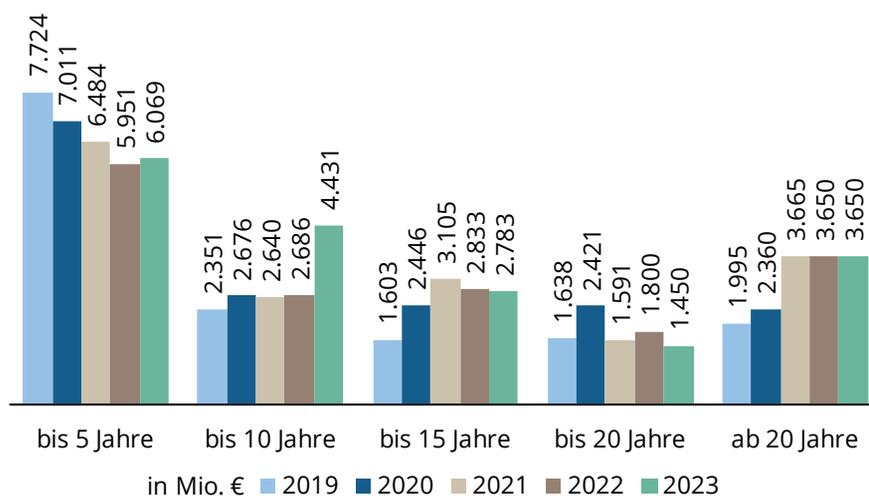


Abbildung 1: Fälligkeitsstruktur des Kreditportfolios
Quelle: Report des MdFE aus SDW, eigene Berechnungen

Auffallend ist der Anstieg im Jahr 2023 bei den Fälligkeiten bis zu 10 Jahren auf 4.431,0 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. Hier wirkten sich unter anderem die Neuabschlüsse unter Berücksichtigung der eingeräumten Kündigungsrechte aus, sodass sich in der Folge keine Veränderungen bei den Laufzeiten ab 20 Jahren ergaben.

Von den Schulden am Kreditmarkt werden in den nächsten fünf Jahren nur noch 33,1 % (Vorjahr: 35,2 %) endfällig. Inwieweit deren Refinanzierungen die Zinsausgaben beeinflussen werden, ist von den dann am Markt geltenden Zinssätzen abhängig.

Die Struktur des Gesamtportfolios aus Krediten und Derivaten entwickelte sich seit dem Jahr 2019 wie folgt:

Kredit- und Derivateportfolio	2019	2020	2021	2022	2023
	in %				
Anteil fest verzinst	93,2	95,6	95,5	105,1	103,9
Anteil variabel verzinst	6,8	4,4	4,5	-5,1	-3,9
Durchschnittsverzinsung	1,8	1,7	1,4	1,1	1,1
	in Jahren				
Durchschnittliche Restlaufzeit	8,9	10,0	11,3	11,2	10,8
Mittlere Zinsbindung ²¹	17,5	11,1	13,8	13,9	12,5
Zinsbindung des Kreditportfolios	8,4	9,8	11,1	10,9	9,9
	in Mio. €				
Barwert Gesamt	-17.788,9	-21.228,5	-19.918,7	-14.024,3	-16.180,0
Barwert Kreditportfolio	-16.331,0	-18.703,2	-18.213,0	-13.807,0	-16.095,0

Tabelle 9: Entwicklung der Struktur des Gesamtportfolios
Quelle: Jahresberichte des MdFE zum Kredit- und Derivateportfolio

Seit dem Jahr 2022 ist der variabel verzinsten Teil des Kreditportfolios nach Derivateinsatz in den negativen Bereich gesunken. Es waren keine konnexen Grundgeschäfte für die Derivate, die eine variable in eine feste Verzinsung umwandeln, vorhanden. Mit dem Abschluss von Kreditverträgen mit variabler Verzinsung und dem Rückgang des Derivatevolumens veränderte sich der Wert auf -3,9 %. Die mittlere Zinsbindung des Gesamtportfolios verringerte sich gegenüber dem Vorjahr auf 12,5 Jahre und die des Kreditportfolios auf 9,9 Jahre.

Der Barwert des Gesamtportfolios aus Krediten und Derivaten ist der zum Marktzins abgezinste Wert aller erwarteten Zahlungsströme zum Auswertungstichtag. Gegenüber dem Vorjahr verschlechterte er sich um 2.155,7 Mio. Euro und lag zum 31. Dezember 2023 bei -16.180,0 Mio. Euro. Das ist auf die Kreditaufnahmen im Jahr 2023 zurückzuführen. Der Barwert unterschreitet die nominale Schuldenlast von 18.383,7 Mio. Euro um 2.203,7 Mio. Euro. Somit war die bestehende Finanzierung günstiger als eine zum Stichtag komplett neu aufgenommene Finanzierung.

5.1.2 Zinsausgaben für Kredite und Derivate

Das MdFE leistete im Jahr 2023 Zinsausgaben für Kredite und Derivate von 179,1 Mio. Euro und somit 13,7 Mio. Euro weniger als im Vorjahr. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Haushaltsansätzen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben für die Jahre 2019 bis 2023.

²¹ Die mittlere Zinsbindung gibt an, wie lange die vereinbarten Festzinssätze im Mittel noch gültig sind.

Zinsen für Kreditmarktmittel	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mio. €				
Soll	283,6	254,1	250,8	208,3	256,4
Ist	269,2	256,6	234,3	192,8	179,1
Abweichung	-14,4	2,5	-16,5	-15,5	-77,3

Tabelle 10: Entwicklung der Zinsausgaben
Quelle: HHR 2019 bis 2023

Die von der Europäischen Zentralbank eingeleitete Zinswende führte im Jahr 2023 noch nicht zu höheren Zinsausgaben. Im Gegenteil, sie waren mit 179,1 Mio. Euro so niedrig wie nie zuvor. Dies war einerseits auf die geringe Kreditaufnahme am Kapitalmarkt im Jahr 2022 zurückzuführen. Andererseits hatten die Banken aufgrund der Zinswende wieder Zinszahlungen geleistet, die das MdFE als Einnahmen auf dem Ausgabetitel gebucht hatte. Zudem waren aus den Abschlüssen des Jahres 2023 aufgrund der vereinbarten festen Zinssätze Zahlungen erst ab dem Jahr 2024 zu leisten.

Das MdFE zog seit dem Jahr 2021 die Minderausgaben bei den Zinsausgaben zur Erwirtschaftung der GMA im Epl. 20 heran.

5.1.3 Kassenverstärkungskredite und Geldanlagen

Das MdFE war für 2023 ermächtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft bis zu 1.998,6 Mio. Euro Kassenverstärkungsmittel aufzunehmen. Sie wurde an nur 33 Tagen (Vorjahr: 89 Tage) in Anspruch genommen und an keinem Tag überschritten. Der höchste Kassenverstärkungskredit lag bei lediglich 804,6 Mio. Euro.

Zum 31. Dezember 2023 war der Kassensaldo mit 554,8 Mio. Euro erstmals wieder positiv und lag deutlich über dem Vorjahreswert von -664,0 Mio. Euro. Er ergab sich aus den als Tages- und Termingeld angelegten 480,0 Mio. Euro sowie einem Guthaben auf dem Bankkonto von 74,8 Mio. Euro.

Das MdFE erzielte im Jahr 2023 aus der Anlage freier Kassenmittel als Tages- und Termingeld Zinseinnahmen von 37,0 Mio. Euro und zahlte für die Kreditaufnahme Zinsen von 1,5 Mio. Euro.

5.2 Maßnahmen des Brandenburg-Pakets

5.2.1 Grundlagen und Überblick

Für das Jahr 2023 war zur Realisierung der Maßnahmen des BBP in Ausgaben in Höhe von 819,0 Mio. Euro eingewilligt worden. Die tatsächlichen Ausgaben betragen 560,6 Mio. Euro. Davon wurden 550,2 Mio. Euro über eine NKA finanziert.

Der Landtag stellte am 15. Dezember 2022 fest, dass auf der Grundlage des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und seiner Auswirkungen im Land Brandenburg eine außergewöhnliche Notsituation für die Jahre 2023 und 2024 bestehe, die sich der Kontrolle des Staates entziehe und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtige.²² Er hielt es für erforderlich, neben der finanziellen Beteiligung an den Maßnahmen des Bundes ergänzende Entlastungs-, Unterstützungs- und Anpassungsmaßnahmen des Landes in sechs Schwerpunktbereichen umzusetzen, die durch Maßnahmen Dritter wie der EU und des Bundes nicht oder nicht ausreichend abgedeckt wurden. Dazu bestehe ein finanzieller Bedarf in den Jahren 2023 und 2024 von insgesamt 2.000,0 Mio. Euro.

Das MdFE war auf der Grundlage des HG 2023/2024 ermächtigt, zur Leistung der Ausgaben zur Bekämpfung der Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, in über- und außerplanmäßige Ausgaben einzuwilligen. Voraussetzung war, dass die einzelnen Maßnahmen geeignet waren, wesentliche Beeinträchtigungen infolge der eingetretenen Energieknappheit, der damit einhergehenden Vervielfachung der Energiepreise und der allgemeinen Inflation sowie der erneut angewachsenen Flüchtlingsbewegungen abzumildern. Lagen die Ausgaben je Maßnahme über dem Einzelbetrag von 7,5 Mio. Euro, war die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtags Brandenburg (AHF) einzuholen. Ansonsten war der Ausschuss unverzüglich über alle Einwilligungen zu unterrichten. Welche konkreten Anforderungen die an das MdFE zu stellenden Anträge zu erfüllen hatten, legte das Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2023 fest.

Die Landesregierung beschloss am 31. Januar 2023 insgesamt 70 Entlastungsmaßnahmen im Umfang von 1.778,0 Mio. Euro zur Untersetzung der vom Landtag festgelegten sechs Schwerpunkt-

²² Vgl. Drs. 7/6685-B.

bereiche. Sie bezeichnete diese Maßnahmen zusammengefasst als Brandenburg-Paket.

5.2.2 Feststellungen zu einzelnen Maßnahmen

Die notlagenbedingte NKA war um 15,4 Mio. Euro zu hoch, da unter anderem Rückzahlungen und auskömmliche Haushaltsansätze bei verschiedenen Titeln unberücksichtigt geblieben waren sowie Ausgaben für Aushilfen zudem aus dem Personalbudget finanziert wurden.

Das MdFE unterrichtete den AHF achtmal über den Stand der Entwicklungen und zu den Details seiner Einwilligungen in die von den Ressorts gestellten Anträge sowie zu den geleisteten Ausgaben für die einzelnen Maßnahmen. Es ergibt sich folgender Überblick:

Epl.	Anzahl der Maßnahmen	Bewilligung		Ist-Ausgaben 2023	Restbetrag
		Insgesamt	davon für 2023		
in Tsd. €					
1	2	3	4	5	6 (3-4)
03	22	152.433,5	78.194,0	31.913,7	74.239,5
04	1	1.050,0	220,0	10,5	830,0
05	6	161.118,6	81.583,8	59.337,7	79.534,8
06	7	91.506,4	24.217,2	8.994,2	67.289,2
07	10	173.036,1	136.321,6	106.202,4	36.714,5
08	5	83.019,8	26.600,0	432,9	56.419,8
10	1	3.677,0	1.750,0	1.091,2	1.927,0
11	5	232.061,7	232.061,7	121.121,9	0,0
12	2	28.000,0	4.050,0	281,7	23.950,0
20	2	234.011,1	234.011,1	231.215,9	0,0
Gesamt	61	1.159.914,3	819.009,4	560.602,0	340.904,8

Tabelle 11: Maßnahmen des BBP 2023
Quelle: Unterrichtungen des MdFE an den AHF, eigene Berechnungen

Zur Deckung der einzelplanbezogenen Mehrausgaben zur Bekämpfung der Folgen des Ukraine-Krieges waren im Epl. 20 des Haushaltsplans 2023 Ausgaben von 1.200,0 Mio. Euro veranschlagt. Das MdFE und der AHF hatten in notlagenbedingte Ausgaben von 819,0 Mio. Euro eingewilligt. Die Ist-Ausgaben betragen 560,6 Mio. Euro. Davon wurden 550,2 Mio. Euro über den Notlagenkredit gedeckt. Die Ausgaben für das „Deutschland-Ticket“ von 10,4 Mio. Euro wurden aus dem Gesamthaushalt finanziert.

Die für 2023 bewilligten Mittel wurden lediglich zu 68,4 % in Anspruch genommen. Das MdFE hatte für 12 Maßnahmen in Ausgaben für 2023 von 39,3 Mio. Euro eingewilligt, die im Weiteren nicht geleistet worden waren. Es wies im AHF darauf hin, dass Maßnahmen unter anderem wegen Lieferverzögerungen und Kapazitätsengpässen bei Dienstleistern sowie in der Folge verspäteter Ausschreibungen und Vergaben nicht im vorgesehenen Zeitrahmen realisiert werden konnten. Über 90 % aller Ausgaben 2023 entfielen allein auf folgende 7 Maßnahmen:

Epl.	Lfd. Nr. ²³	Bezeichnung der Maßnahme	Ausgaben 2023	
			Bewilligt	Ist
			in Tsd. €	
20	25	Unterstützung kommunaler Bedarfe	176.660,0	176.018,8
07	5	Sonderförderprogramm Krisenbewältigung der Krankenhäuser	95.000,0	93.598,4
11	60	Kompensation zusätzlicher Energiekosten im Schienenpersonennahverkehr	95.000,0	57.072,7
20	20	Hilfe im Rahmen der Erstattungsverfahren nach Landesaufnahmegesetz	57.351,1	55.197,1
05	1	Elternbeitragsentlastung Kitagebühren	54.130,0	53.984,2
11	49	Wohngeld mit Heiz- und Klimakomponente	52.714,6	45.377,4
03	50	Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Zentralen Ausländerbehörde bis zum Jahresende 2023	21.600,0	20.193,9
Gesamt			552.455,7	501.442,5

Tabelle 12: Wesentliche Ausgaben 2023 aus dem BBP
Quelle: HHR 2023 und Unterlagen des MdFE

Diese Ausgaben sind im Wesentlichen auf der Grundlage von Pauschalen, Indikatoren, Indizes oder Abschlägen geleistet worden.

Der Landesrechnungshof stellte zu einzelnen Maßnahmen fest:

- Rückzahlungen einzelner Kommunen waren nicht berücksichtigt worden, sodass eine um 0,1 Mio. Euro zu hohe Kreditaufnahme erfolgt war. Das MdFE stellt in dieser Höhe eine Sondertilgung im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 in Aussicht.
- Für 7 Maßnahmen wurden in 4 Titeln Ist-Ausgaben für das BBP von insgesamt 2,7 Mio. Euro angegeben. Die Ist-Ausgaben dieser Titel von zusammen 11,9 Mio. Euro einschließlich der Ausgaben für das BBP lagen um 3,7 Mio. Euro unter den Haushaltsansätzen von 15,7 Mio. Euro. Somit waren zur

²³ Das MdFE ordnete in den Berichten an den AHF jeder Maßnahme eine laufende Nummer zu. Diese Nummerierung ist in der Übersicht zu den Maßnahmen im Abschlussbericht zu der HHR 2023 (vgl. Drs. 8/174, Seiten I/24 bis I/27) nicht enthalten.

Deckung der Ausgaben für das BBP keine zusätzlichen, über den Notlagenkredit finanzierte, Mittel von 2,7 Mio. Euro erforderlich.

- Für eine Maßnahme wurden zusätzliche Ausgaben für Aushilfen von 36,5 Tsd. Euro aus dem BBP kreditfinanziert. Die Ist-Ausgaben bei diesem Titel von 0,9 Mio. Euro lagen jedoch um 0,2 Mio. Euro unter dem Ansatz von 1,1 Mio. Euro. Auch in diesem Fall waren zur Deckung der Ausgaben für das BBP keine zusätzlichen kreditfinanzierten Mittel erforderlich, da ausreichende Mittel veranschlagt waren. Hinzu kam, dass die Ausgaben bereits über das Personalbudget im Epl. 11 gedeckt wurden. Somit lag in diesem Fall eine Doppelfinanzierung vor. Auch in diesem Fall stellt das MdFE in dieser Höhe eine Sondertilgung im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 in Aussicht.
- Für 4 Maßnahmen wurden Ist-Ausgaben für das BBP von zusammen 54,5 Mio. Euro ausgewiesen. Die Ist-Ausgaben in den betroffenen Titeln von insgesamt 652,7 Mio. Euro lagen jedoch nur um 41,9 Mio. Euro über den Ansätzen von 610,8 Mio. Euro. Somit wurden überplanmäßige Ausgaben von nur 41,9 Mio. Euro geleistet. Auch hier hätte die Kreditaufnahme nur in dem erforderlichen Umfang erfolgen dürfen. Wenn zum Jahresabschluss noch Haushaltsmittel bei den betroffenen Titeln zur Verfügung standen, waren diese auch zum Ausgleich der Mehrausgaben für die Maßnahmen des BBP heranzuziehen. Es erfolgte daher eine um 12,6 Mio. Euro zu hohe Kreditaufnahme.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass in der HHR 2023 für 13 Maßnahmen bei 9 Titeln insgesamt Ist-Ausgaben von 212,2 Mio. Euro ausgewiesen und dem BBP zugerechnet wurden. Tatsächlich betragen die über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben jedoch nur 196,8 Mio. Euro. Deshalb war die ausgewiesene Nettokreditaufnahme für das BBP von 550,2 Mio. Euro um 15,4 Mio. Euro zu hoch. Das MdFE hat in Aussicht gestellt, davon 0,2 Mio. Euro an Sondertilgungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 zu leisten.

Bei den Maßnahmen aus dem BBP war aufgrund des Bezugs zur Notlage davon auszugehen, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel gemäß § 10 HG 2023/2024 über- und außerplanmäßig zusätzlich zu den bereits im Haushalt veranschlagten Ausgaben bereitzustellen waren. Auch wenn eine „Subsidiarität der Kreditaufnahme“ nicht explizit verfassungs-

rechtlich geregelt ist, verbleibt der Landesrechnungshof bei seiner Auffassung, dass Kreditaufnahmen im Rahmen einer Notsituation nur in dem tatsächlich erforderlichen Umfang zu erfolgen haben. Wenn die Haushaltsansätze bei Ausgabetiteln zum Jahresabschluss nicht bzw. nicht im geplanten Umfang überschritten wurden, war eine zusätzliche Kreditaufnahme zu vermeiden.

Diesem Ansatz ist das MdFE bisher bei notlagenbedingten zusätzlichen Personalausgaben gefolgt. Diese waren immer aus den auskömmlichen Personalbudgets zu finanzieren. Gleichwohl vertritt das MdFE diese Auffassung für den überwiegenden Teil der Feststellungen nicht.

5.2.3 Urteile der Verfassungsgerichte

Der Landesrechnungshof wies seit dem Jahr 2022 in den Jahresberichten auf seine verfassungsrechtlichen Bedenken zu dem BBP und der haushaltsrechtlichen Umsetzung hin. Die Entscheidungen der Verfassungsgerichte in den Jahren 2023 und 2024 bestärkten ihn in seinen Auffassungen.

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023²⁴ nahm die Landesregierung Anpassungen in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmen des BBP vor. Das Gericht wies vor allem auf den notwendigen Veranlassungszusammenhang zwischen der festgestellten Notsituation und den ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Krise hin. Zudem führte es aus, dass auch unter den Bedingungen einer Notsituation die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit und der Jährigkeit einzuhalten sind. Deshalb haben sich die notwendigen Kreditermächtigungen auf die Deckung der Ausgaben zu beschränken, die für Maßnahmen zur Bekämpfung der Notsituation im laufenden Haushaltsjahr anfallen. Vor diesem Hintergrund stellte der Landtag am 20. Dezember 2023 fest, dass auch für das Jahr 2024 eine außergewöhnliche Notsituation fortbestehe und beschloss am 23. Februar 2024 das Nachtragshaushaltsgesetz 2024²⁵. Die bis dahin eingeräumte Möglichkeit, nicht genutzte Kreditermächtigungen 2023 nach 2024 übertragen zu können, wurde gestrichen und die Ermächtigung für 2024 auf 1.060,0 Mio. Euro erhöht.

24 Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 15. November 2023 - 2 BvF 1/22.

25 Vgl. Nachtragshaushaltsgesetz (NTHG) 2024 vom 26. Februar 2024 (GVBl. I 2024, Nr. 7).

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hatte mit Urteil vom 21. Juni 2024²⁶ festgestellt, dass § 2 Absatz 1 Nummer 3 und § 10 HG 2023/2024 in der Fassung vom 16. Dezember 2022 mit Artikel 103 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung unvereinbar sind und erklärte sie für nichtig. Daraus ergaben sich jedoch keine Rückabwicklungspflichten.

Obwohl eine außergewöhnliche Notsituation vorlag, ergab sich aus den Darlegungen des Haushaltsgesetzgebers nicht das Bestehen eines Veranlassungszusammenhangs zwischen dieser Notsituation und den notlagenbedingten Kreditermächtigungen bzw. den ergriffenen Maßnahmen. Das Gericht konnte zudem nicht entnehmen, ob die Kreditermächtigungen auch der Höhe nach auf die außergewöhnliche Notsituation zurückzuführen waren. Darüber hinaus war nicht erkennbar, ob die kreditfinanzierten Maßnahmen geeignet waren, die Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation zu fördern. Aus der Begründung des Haushaltsgesetzgebers hätte ersichtlich sein müssen, welche einzelnen Maßnahmen Bestandteil des Gesamtpakets sein sollen. Die danach von der Landesregierung vorgenommene Konkretisierung der Maßnahmenpakete lasse sich nicht dem Haushaltsgesetzgeber zurechnen.

Das Gericht äußerte zudem Bedenken hinsichtlich der im Haushaltsplan 2023/2024 vorgenommenen Abweichung vom Grundsatz der Einzelveranschlagung. Die Veranschlagung erheblicher Mittel für über verschiedene Einzelpläne verteilte oder noch gänzlich unbenannte Aufgaben nur bei einem Titel²⁷, dürfte dem Spezialitätsgrundsatz nicht genügen. Die dem Haushaltsplan obliegende Steuerungsfunktion könne so nicht erfüllt werden. Dadurch werde der Exekutive womöglich eine unangemessene Verfügungsmacht eingeräumt.

Der Landtag beschloss am 25. Juli 2024 zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken und Unsicherheiten das 2. NTHG 2024 und hob die notlagenbedingte Kreditermächtigung von 1.060,0 Mio. Euro auf. Zudem wurden die bis dahin bewilligten Ausgaben für die Maßnahmen des BBP von 848,4 Mio. Euro in den Einzelplänen veranschlagt. In dieser Höhe sollte die Deckung über eine zusätzliche Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage erfolgen.

²⁶ Vgl. VfGBbg 22/23.

²⁷ Kapitel 20 020 (Allgemeine Bewilligungen) Titel 971 20 (Mehrausgaben zur Bekämpfung der Folgen des Ukraine-Krieges in allen Einzelplänen).

Der Landesrechnungshof hatte in den Jahresberichten seit 2022 seine verfassungsrechtlichen Bedenken zu dem BBP und dessen Umsetzung in den Haushaltsplänen geäußert. Die Entscheidungen der Verfassungsgerichte haben ihn in seinen Auffassungen bestärkt. Er erwartet, dass das MdFE zukünftig im Rahmen der Festlegungen der Schuldenbremse handelt und die Ausnahmetatbestände strikt beachtet.

5.3 Buchungen zum Jahresabschluss 2023

Das MdFE legte im Jahresabschlusserlass vom 29. November 2023 unter anderem fest, dass eingehende Zahlungen ab 1,0 Mio. Euro, deren Fälligkeiten noch in 2023 lagen, in den Büchern des Jahres 2023 zu buchen sind, so lange diese noch nicht abgeschlossen waren.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) buchte davon abweichend Einnahmen von 18,7 Mio. Euro zugunsten des neuen Haushaltsjahres 2024, obwohl die Bücher für das Jahr 2023 noch nicht abgeschlossen waren. Die Ist-Einnahmen und insofern auch der Überschuss zum Jahresabschluss wären um diesen Betrag höher ausgefallen.

5.4 Ausgabereste

In das Jahr 2024 waren Ausgabereste in Höhe von 1.282,5 Mio. Euro übertragen worden. Sie steigen seit dem Jahr 2019 kontinuierlich an und haben sich mehr als verdoppelt. Das Umweltministerium bildete erneut Ausgabereste, obwohl Übertragbarkeitsvermerke nicht vorhanden bzw. zweckgebundene Einnahmen nicht aufgekommen waren.

Bei übertragbaren Ausgaben können gemäß §§ 19 und 45 LHO Ausgabereste gebildet werden, die über das Haushaltsjahr hinaus grundsätzlich bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Sie erhöhen die Ausgabeermächtigungen des jeweiligen Titels im folgenden Haushaltsjahr. Das ist bei Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie anderen Ausgaben, die im Haushaltsgesetz und -plan für übertragbar erklärt wurden, möglich.

Das MdFE stimmte am 18. April 2024 der Bildung von Ausgaberesten aus 2023 und ihrer Übertragung nach 2024 von 1.282,5 Mio. Euro zu. Ihre Höhe entspricht 7,7 % der veranschlagten Gesamt-

ausgaben von 16,7 Mrd. Euro. Die erneute deutliche Zunahme der Ausgabereiste gegenüber dem Vorjahr um 233,7 Mio. Euro war im Wesentlichen auf Steigerungen im Epl. 11 und speziell bei den Ausgaben entsprechend dem Regionalisierungsgesetz um 175,0 Mio. Euro zurückzuführen.

Haushaltsjahr	Gebildete Ausgabereiste	Anteil an den Gesamtausgaben
	in Mio. €	in %
2019	560,4	4,1
2020	657,3	4,3
2021	788,4	4,9
2022	1.048,7	6,9
2023	1.282,5	7,7

Tabelle 13: Ausgabereiste und ihr Anteil an den geplanten Gesamtausgaben
Quelle: HHR 2019 bis 2023

Der Landesrechnungshof prüfte einzelne Ausgabereiste und traf nachfolgende Feststellungen für den Epl. 10:

- Ein im Kapitel der Forstwirtschaft gebildeter Ausgabereist von 1,6 Mio. Euro war nicht gedeckt, weil zweckgebundene Einnahmen nicht realisiert wurden. Insofern hätte es für die Einwilligung in die Inanspruchnahme eines Einsparerfordernisses bedurft.
- Im Kapitel des Landesamts für Umwelt wurden bei einem Titel zweckgebundene Ausgaben von 50,4 Tsd. Euro geleistet, denen bei dem korrespondierenden Titel lediglich Einnahmen von 9,4 Tsd. Euro gegenüberstanden. Für die Übertragung der Minderausgaben fehlte es bereits im Jahr 2022 an einem Übertragbarkeitsvermerk. In die Bildung des Ausgabereistes und in dessen Inanspruchnahme hätte lediglich in Höhe der tatsächlich realisierten zweckgebundenen Einnahmen eingewilligt werden dürfen.
- Bei einem weiteren Titel wurde ein Ausgabereist von 41,1 Tsd. Euro in das Haushaltsjahr 2024 übertragen und in dessen Inanspruchnahme eingewilligt. Ein Übertragbarkeitsvermerk war nicht vorhanden. Die Übertragung und die Einwilligung in die Inanspruchnahme erfolgte aufgrund eines Zweckbindungsvermerks. Den geplanten Ausgaben von 50,0 Tsd. Euro standen Ist-Ausgaben von 65,9 Tsd. Euro gegenüber.

Ausgaben durften gemäß Haushaltsvermerk nur in Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen geleistet werden. Einnahmen waren aber nicht realisiert worden. Aus dem Jahr 2022 war bereits ein Ausgabereist von 57,0 Tsd. Euro übertragen worden,

obwohl ein Übertragbarkeitsvermerk fehlte. Insofern hätte in die Bildung des Ausgaberestes und in dessen Inanspruchnahme nicht eingewilligt werden dürfen.

- Ebenfalls beim Landesamt für Umwelt wurden in Titeln einer Titelgruppe Ausgabereste von 23,2 Mio. Euro und in den Titeln einer weiteren Titelgruppe Reste von 18,2 Mio. Euro gebildet und in das Haushaltsjahr 2024 übertragen. Bei der Ermittlung der Höhe der Ausgabereste wurden in der ersten Titelgruppe um 10,6 Tsd. Euro zu geringe und in der zweiten Titelgruppe dagegen um 10,6 Tsd. Euro zu hohe Ausgaben berücksichtigt, als tatsächlich in den jeweiligen Titeln geleistet worden waren. In der Folge war in der zuerst genannten Titelgruppe ein um 10,6 Tsd. Euro zu hoher Ausgabereist gebildet worden.

Der Landesrechnungshof bat, zukünftig darauf zu achten, dass die Ausgaben übertragbar sind und dass nur die nicht verausgabten zweckgebundenen Einnahmen berücksichtigt werden. Fehlerhaft bewilligte Ausgabereiste seien zu korrigieren.

Das MdFE teilte mit, dass die Feststellungen des Landesrechnungshofs bei der Bildung von Ausgabereisten aus 2024 bereits überwiegend berücksichtigt wurden.

5.5 Globale Minderausgaben

Der Anteil der Globalen Minderausgaben (GMA) an den Gesamtausgaben lag im Haushaltsplan 2023 bereits über 2 %, somit um fast das Sechsfache höher als im Jahr 2019. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass sich der Landtag dadurch in seiner Budgethoheit einschränkt. Drei Ressorts wiesen die Erwirtschaftung der GMA fehlerhaft oder nicht vollständig nach.

5.5.1 Überblick und Einzelfeststellungen

GMA sind zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte Verfügungsbeschränkungen. Sie werden in der Phase der Haushaltsaufstellung festgelegt und sind im Rahmen der Bewirtschaftung im jeweiligen Haushaltsjahr von den Ressorts durch das Heranziehen nicht verausgabter Ansätze („Bodensatz“) zu erbringen. Der Verwaltung bleibt es überlassen, an welcher konkreten Ausgabeposition Einsparungen erbracht werden.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden GMA von insgesamt -342,7 Mio. Euro geplant. Sie lagen um 52,2 Mio. Euro über dem Vorjahreswert, wobei die größte Steigerung von 53,9 Mio. Euro im Epl. 20 zu

verzeichnen war. Die Ressorts hatten die Erwirtschaftung der in den Einzelplänen ausgebrachten GMA mit dem Jahresabschluss und der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023 zu erbringen. Die HHR 2023 weist aus, dass dies vollständig erfolgte.

Der Landesrechnungshof machte davon abweichend folgende Feststellungen.

Drei Ressorts zogen zur Erwirtschaftung der GMA Ausgabetitel heran, für die die HHR 2023 keine Minderausgaben ausweist.

- Im Epl. 03 waren es 82,7 Tsd. Euro in 7 Titeln, obwohl deren Ist-Ausgaben über den Ansätzen lagen. Das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) hatte diese aus anderen Titeln verstärkt. Die davon nicht verbrauchten Mittel zog es unzulässigerweise für den Nachweis der GMA heran.
- In den Einzelplänen 05 und 06 wurden ebenfalls Titel angegeben, die aufgrund genehmigter überplanmäßiger Ausgaben die Ansätze bereits überschritten. Nach Auffassung beider Ressorts waren noch Minderausgaben im jeweiligen Ausgabetitel vorhanden, weil sie die überplanmäßigen Ausgaben separat abgerechnet hatten. Im Epl. 05 betraf das die Entlastung der Eltern bei den Kitagebühren aus dem BBP, sodass noch 12.555,4 Tsd. Euro verfügbar waren. Im Epl. 06 wurde eine Ausgleichszahlung in Abstimmung mit dem MdFE aus dem Gesamthaushalt gedeckt, sodass hier noch 51,2 Tsd. Euro verfügbar waren.

Der Landesrechnungshof kann nachvollziehen, dass die Dienststellen bei notwendigen Mehrausgaben versuchen, so wenig wie möglich ihr „eigenes“ Budget einzusetzen, wenn andere Deckungsquellen zur Verfügung stehen. Wie hier jedoch die Minderausgaben ermittelt wurden, um die Erwirtschaftung der GMA nachweisen zu können, entspricht nicht den Verwaltungsvorschriften zu § 37 LHO. Danach ist bei überplanmäßigen Ausgaben auch der Ansatz zu berücksichtigen. Der Landesrechnungshof erwartet, dass zukünftig die festgestellten Berechnungsmethoden nicht mehr angewendet werden.

Das MdFE sieht den Nachweis der GMA in beiden Fällen als erbracht an. Die Minderausgaben im Epl. 05, wie vom Landesrechnungshof gefordert, zur Reduzierung der notlagenbedingten Kreditaufnahmen heranzuziehen, sei insofern entbehrlich.

Zwei Ressorts zogen Mehreinnahmen zur Erwirtschaftung der GMA heran, obwohl der dafür notwendige Haushaltsvermerk nicht vorhanden war.

- Im Epl. 03 gab das MIK eine Entnahme von 1,7 Mio. Euro aus der Personalbudgetrücklage an. Dies war wegen des fehlenden Haushaltsvermerks, aber auch aufgrund der Regelung im § 5 Absatz 1 HG 2023/2024 nicht zulässig. Diese Auffassung teilten das MIK und das MdFE nicht. Gleichwohl nahm es diese Feststellung zum Anlass, mit dem HG 2025/2026 zukünftig Entnahmen aus den Verwaltungs- und Personalbudgetrücklagen zur Erwirtschaftung der GMA zuzulassen.
- Im Epl. 06 wurden 3,3 Mio. Euro aufgrund von Mehreinnahmen aus Bundesmitteln angegeben. Das MWFK ging davon aus, dass dies aufgrund der vorhandenen Zweckbindungs- und Verstärkungsvermerke möglich sei.

5.5.2 Höhe der Globalen Minderausgaben im Haushaltsplan

Der Parlamentarische Beratungsdienst des Landtags Brandenburg verwies in einem Gutachten zur Zulässigkeit der Veranschlagung von GMA auf zwei verfassungsgerichtliche Entscheidungen, die einen Anteil der GMA von 0,7 % bis zu 2,29 % an den Gesamtausgaben nicht beanstandet hatten.²⁸ Für Brandenburg ergibt sich der folgende Überblick:

Haushaltsplan	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	in Mio. €							
Summe GMA	-49,4	-94,6	-278,0	-290,5	-342,7	-363,1	-440,5	-426,9
Gesamtausgaben	13.629,1	15.215,6	15.995,9	15.158,7	16.654,7	16.741,1	16.840,4	17.428,1
	in %							
Anteil GMA an Gesamtausgaben	0,36	0,62	1,74	1,92	2,06	2,17	2,62	2,45

Tabelle 14: Entwicklung der GMA 2019 bis 2026
Quelle: Haushaltspläne 2019 bis 2026

Der Anteil der GMA an den Gesamtausgaben im Jahr 2024 hat sich gegenüber 2019 mehr als versechsfacht.

²⁸ Vgl. Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtags vom 29. Juli 2021, Seiten 29 ff.

Das Gutachten bewertet eine uneinbringliche GMA, die nur die materielle Unterdeckung des Haushalts ausgleicht, als Verstoß gegen die Grundsätze der Haushaltswahrheit und Spezialität. Hierzu hat der Landesrechnungshof keine andere Auffassung. Das MdFE hatte davon abweichend im Entwurf zum Doppelhaushalt 2023/2024 zur Reduzierung der Deckungslücke zusätzlich eine allgemeine GMA von 250,0 Mio. Euro veranschlagt. Auch das HG 2025/2026 enthält im Epl. 20 solche allgemeinen GMA von 406,5 Mio. Euro bzw. von 401,4 Mio. Euro.

In den Haushaltsplänen den Anteil der GMA an den Gesamtausgaben immer weiter zu erhöhen, sieht der Landesrechnungshof kritisch. Deshalb bat er in seinen Jahresberichten 2023 und 2024 das MdFE, zur Wahrung der Budgethoheit des Landtags auf eine restriktive Ausbringung von GMA hinzuwirken. Hierzu erläuterte es, sich am Gutachten zu orientieren, aber keinen Einfluss auf das Ausbringen weiterer GMA im Rahmen des parlamentarischen Beratungsverfahrens zum Haushaltsentwurf zu haben. So wurden zum Haushaltsentwurf 2023/2024 für 2023 Mehrausgaben beschlossen, die über zusätzliche GMA gedeckt werden sollten. Sie erhöhten sich in der Folge auf 342,7 Mio. Euro. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Haushaltsentwurfes 2025/2026 wurde die GMA für 2026 von 399,0 Mio. Euro auf 426,9 Mio. Euro erhöht.

Nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 30. Juni 2025²⁹ ist zu gewährleisten, dass die GMA nicht durch die Exekutive „erwirtschaftet“ werden müsse. Daher ist die Höhe der erwartbar nicht abgerufenen Haushaltsmittel realitätsgerecht und fundiert zu ermitteln. Andernfalls verstoße der Landtag gegen sein Budgetrecht.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass sich das MdFE in Bezug auf die Höhe der GMA an die aufgezeigten Grenzen hält sowie die Grundsätze der Haushaltswahrheit und Spezialität beachtet. Es sollte künftig im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens stärker seiner Beratungspflicht nachkommen, um die Budgethoheit des Landtags zu wahren. Das MdFE wies darauf hin, dass es dieser Aufgabe umfassend nachgekommen sei. Allerdings könne es unter Berücksichtigung des Prinzips der Gewaltenteilung dem Parlament nicht vorschreiben, wie es seine Gestaltungsrechte im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens ausübe.

²⁹ LVG 13/24.

5.6 Deckungsfähigkeit und Haushaltsvermerke

Bei der Ausbringung der Zweckbindungs- und Verstärkungsvermerke im Epl. 10 fanden die Haushaltstechnischen Richtlinien nicht hinreichend Beachtung. Die in drei Kapiteln eingeräumten kapitelübergreifenden Deckungsfähigkeiten für Kofinanzierungsmittel widersprachen den Festlegungen im HG 2023/2024.

Abweichend vom Grundsatz der sachlichen Bindung können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE) gemäß §§ 20 und 46 LHO jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung gefördert wird. Damit soll die Haushaltswirtschaft vereinfacht und flexibilisiert werden.

Insbesondere die §§ 6 und 7 HG 2023/2024 enthalten solche Regelungen für die Bewirtschaftung der Personal- und Verwaltungsausgaben. Zudem enthält der Haushaltsplan zusätzliche Deckungsvermerke, die als Spezialregelung die Anwendung weiterer Deckungsmöglichkeiten ausschließen. Ausnahmen hiervon werden durch einen gesonderten Haushaltsvermerk wie zum Beispiel „Die Deckungsfähigkeit laut Haushaltsgesetz bleibt erhalten.“ zugelassen. Das MdFE hat weitere Einzelheiten in verschiedenen Erlassen bzw. Rundschreiben geregelt. Somit konnten die Mittelbewirtschaftenden Mehrausgaben decken, ohne die strengen Kriterien für eine Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 LHO erfüllen zu müssen.

Der Landesrechnungshof prüfte die im Epl. 10 ausgebrachten Haushaltsvermerke hinsichtlich ihrer Formulierung und Umsetzung. Folgende Arten von Haushaltsvermerken wurden ausgewiesen:

Art des Haushaltsvermerks	Anzahl
Zweckbindungsvermerke (§ 8 LHO)	125
Verstärkungsvermerke (§ 8 LHO)	157
Rückerinnahmevermerke (§ 15 LHO)	10
Übertragbarkeitsvermerke (§ 19 LHO)	8
Deckungsvermerke (§ 20 LHO)	78
Wegfall- und Umwandlungsvermerke (§ 21 LHO)	2
Sperrvermerke (§ 22 LHO)	2
Sonstige Haushaltsvermerke	51
Summe	433

Tabelle 15: Haushaltsvermerke im Epl. 10
Quelle: Haushaltsplan 2023/2024

Zu den sonstigen Haushaltsvermerken zählen unter anderem „Die Deckungsfähigkeit laut Haushaltsgesetz bleibt erhalten“ und der AvE-Vermerk „Ausgaben dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden“. Diese Vermerke wurden 13-mal bzw. 29-mal ausgebracht.

Der Landesrechnungshof stellte fest:

- Bei verschiedenen Titeln und Titelgruppen fehlten die korrespondierenden Zweckbindungsvermerke oder wichen die Formulierungen der Verstärkungsvermerke von den Vorgaben der Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Brandenburg (HRL-Bbg) ab.
- Zweckbindungsvermerke bewirken, dass Ausgaben grundsätzlich (nur) in Höhe der Ist-Einnahmen, höchstens bis zur Höhe der veranschlagten Ausgaben geleistet werden dürfen, soweit ein Anspruch auf die zu erwartenden Einnahmen besteht. Bei verschiedenen Ausgabetiteln und Titelgruppen sowie den korrespondierenden Einnahmetiteln und Titelgruppen mit solchen Vermerken waren die Haushaltsansätze einnahmeseitig jeweils jedoch geringer als ausgabeseitig. Der Landesrechnungshof bat, bestimmte Formulierungen in den Vermerken zu überprüfen und gab Hinweise zu notwendigen Veränderungen, um zum Beispiel zu vermeiden, dass Ausgaben übertragen werden, ohne dass entsprechende zweckgebundene Einnahmen eingegangen waren.
- Im Epl. 10 waren an 29 Titeln AvE-Vermerke ausgebracht. Der Landesrechnungshof hatte bereits im Rahmen der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 darauf hingewiesen, dass Einnahmen, die für bereits geleistete Ausgaben erst im folgenden Haushaltsjahr eingegangen waren, nicht noch einmal

für das Ausgabebudget zur Verfügung gestellt werden können. Er hatte daher eine Ergänzung bei den entsprechenden Vermerken in Anlehnung an die Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes empfohlen. Bei lediglich 8 von 29 Titeln war das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) dieser Empfehlung gefolgt. Der Landesrechnungshof bat das MdFE, die HRL-Bbg und in der Folge die bestehenden AvE-Vermerke in allen Einzelplänen entsprechend zu ergänzen.

- Nach § 9 HG 2023/2024 sind veranschlagte Landesmittel und VE, die nicht mehr zur Kofinanzierung von Leistungen Dritter für die gemäß Haushaltsplan vorgesehenen Zwecke erforderlich sind, gesperrt. Die Aufhebung dieser Sperre bedarf der Zustimmung des MdFE. Der Haushaltsplan 2023 enthielt für drei Kapitel im Epl. 10 insgesamt 136 Titel. Die Kapitel waren inhaltlich miteinander verbunden, da sie sich auf die jeweiligen Förderperioden der „Strukturförderung Entwicklung ländlicher Räume und Landwirtschaft“ bezogen. Es waren die verschiedensten Haushaltsvermerke, darunter eine Vielzahl mit kapitelübergreifenden Deckungsmöglichkeiten, ausgebracht.

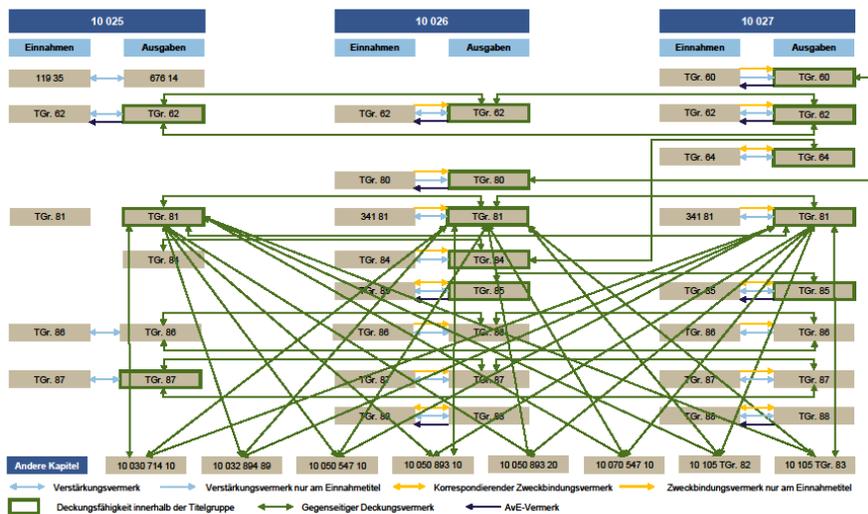


Abbildung 2: Schema Deckungsbeziehungen in den Kapiteln 10 025, 10 026 und 10 027 des Haushaltsplans 2023/2024
Quelle: Haushaltsplan 2023/2024, eigene Darstellung

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass diese Vermerke nicht § 9 HG 2023/2024 entsprachen. Die auf dieser Grundlage gesperrten Kofinanzierungsmittel konnten nicht gleichzeitig als Deckungsquelle für andere Kapitel dienen. Das MLEUV stimmte dem zwar zu, verwies jedoch auf die notwendige Flexibilisierung, insbesondere für die Kofinanzierungsmittel, im Haushaltsvollzug. Das MdFE erläuterte dagegen, dass, sofern

Ausgaben auf der Grundlage von Vermerken, des HG oder von § 41 LHO gesperrt waren, sie als Deckungsquelle für Mehrausgaben an anderer Stelle nicht mehr zur Verfügung standen. Der Landesrechnungshof bat, die rechtlichen Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers einzuhalten und die ausgebrachten Deckungsvermerke hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen zu überprüfen und anzupassen.

Das MdFE sagte zu, in Vorbereitung der Aufstellung des Haushaltsplans 2027 für den Epl. 10 die Haushaltsvermerke zu überprüfen und ggf. anzupassen. Darüber hinaus wird die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur Überprüfung der Standardformulierungen für Zweckbindungsvermerke in den HRL-Bbg aufgegriffen.

5.7 Rücklagen

Zum Jahresabschluss 2023 wurden Rücklagen in Höhe von 605,2 Mio. Euro gebildet, 58,3 Mio. Euro weniger als im Vorjahr. Gleichwohl stiegen die Rücklagen aus den Personalbudgets um 18,3 Mio. Euro an.

In den Einzelplänen 01 bis 14 und im Epl. 20 wurden aus den Personalausgaben je Einzelplan Personalbudgets und aus den sächlichen Verwaltungsausgaben, den Ausgaben für den Erwerb beweglicher Sachen und den Verwaltungseinnahmen je Einzelplan Verwaltungsbudgets gemäß §§ 6 und 7 HG 2023/2024 gebildet. Werden diese Budgets unterschritten, können Rücklagen gebildet werden.³⁰ Zudem wurden bestimmte Minderausgaben in den Personalbudgets in voller Höhe einer gesonderten Rücklage Langzeitkonten und Sabbatical zugeführt. Ebenfalls vollständig einer Rücklage zugeführt wurden zweckgebundene Drittmittel, die im Landeshaushalt vereinnahmt, aber nicht vollständig zweckentsprechend verwendet wurden. Darüber hinaus wurden andere Rücklagen aufgrund eines Gesetzes oder Haushaltsvermerks gebildet.

Das MdFE erließ am 13. Dezember 2023 die Verwaltungsvorschrift zur Bildung von Rücklagen beim Jahresabschluss 2023 (VV Rücklagen 2023). Den Rücklagensatz für die Personal- und Verwaltungsbudgets für das Haushaltsjahr 2023 setzte es am 7. März 2024 auf das Mindestmaß von 40 % fest.

³⁰ Im Epl. 20 wird keine Rücklage aus dem Personalbudget gebildet.

Zur Entwicklung der Rücklagen seit dem Jahr 2019 ergibt sich folgender Überblick:

Jahr	Rücklagen-satz	Rücklage Personal-budget	Rücklage Verwaltungs-budget	Rücklage Langzeit-konten	Sonstige Rücklagen	Gesamt
	in %	in Tsd. €				
2019	50,0	67.410,1	48.101,2	2.962,2	354.642,6	473.116,1
2020	50,0	100.323,5	53.718,1	3.845,0	419.682,9	577.569,5
2021	15,0	36.139,4	21.662,2	10.334,7	550.801,4	618.937,7
2022	40,0	48.194,7	43.284,7	17.013,8	555.044,1	663.537,2
2023	40,0	66.487,9	40.036,0	23.801,6	474.830,8	605.156,3

Tabelle 16: Rücklagen zu den Jahresabschlüssen 2019 bis 2023
Quelle: HHR 2019 bis 2023

Zum Jahresabschluss 2023 wurden Rücklagen von 605,2 Mio. Euro gebildet, 58,3 Mio. Euro weniger als im Vorjahr. Die Rücklagen aus den Personalbudgets erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 18,3 Mio. Euro auf 66,5 Mio. Euro. Dies war vor allem auf das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zurückzuführen. Hier hatte sich die Rücklage gegenüber dem Vorjahr von 7,9 Mio. Euro auf 26,0 Mio. Euro erhöht und somit mehr als verdreifacht. Die Rücklagen aus den Verwaltungsbudgets verringerten sich um 3,3 Mio. Euro auf 40,0 Mio. Euro. Die sonstigen Rücklagen reduzierten sich um 80,2 Mio. Euro auf 474,8 Mio. Euro, weil unter anderem im Epl. 08 eine Digitalisierungsrücklage nicht mehr gebildet wurde, die im Jahr 2022 noch einen Bestand von 105,9 Mio. Euro aufwies.

Die gebildeten Rücklagen für Langzeitkonten und seit dem Jahr 2021 auch für Sabbatical betragen zusammen nunmehr 23,8 Mio. Euro, 6,8 Mio. Euro mehr als im Vorjahr. Diese Rücklagen können nur zur Deckung von Personalausgaben für eine Vertretung bzw. eine Nachfolge während der Freistellungsphase eingesetzt werden. Seit 2021 fließen den Rücklagen jährlich etwa 7,0 Mio. Euro zusätzlich zu. Es ist nicht geregelt, wie mit nicht mehr benötigten Rücklagen umzugehen ist. Der Landesrechnungshof bat das MdFE zu prüfen, ob und wenn ja wie die bisherigen Festlegungen zu ergänzen sind. Hierzu sagte es eine Prüfung im Zuge der Vorbereitung der VV Rücklagen 2025 zu.

5.8 Haushaltsüberschreitungen

Das MdFE wies zum Jahresabschluss 2023 Haushaltsüberschreitungen von lediglich 20,8 Mio. Euro aus. Sie lagen um 109,0 Mio. Euro und somit erheblich unter dem Vorjahreswert. In Einzelfällen war ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln verschiedener Ressorts festzustellen.

Haushaltsüberschreitungen sind gemäß § 37 LHO insbesondere über- und außerplanmäßige Ausgaben, für die die Einwilligung des MdFE erforderlich ist. Hierzu hat das beantragende Ressort den unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarf zu begründen und einen Deckungsvorschlag zu unterbreiten, da diese Ausgaben durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden sollen.

Das MdFE hat über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Einzelbetrag von 25,0 Tsd. Euro und darüber halbjährlich, in Fällen von grundsätzlicher und erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich, dem Landtag mitzuteilen. Der HHR sind Übersichten über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihrer Begründung beizufügen.

Das MdFE weist in der HHR 2023 insgesamt 31 Überschreitungen in Höhe von 20,8 Mio. Euro aus (Vorjahr: 129,8 Mio. Euro). Davon entfielen 17,0 Mio. Euro auf überplanmäßige und 2,9 Mio. Euro auf außerplanmäßige Ausgaben. Es wurden nicht genehmigte Mehrausgaben von 0,9 Mio. Euro geleistet. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der Umsetzung des BBP sind in dieser Übersicht nicht enthalten.

Die Bewirtschaftung der Titel und die Überwachung der Haushaltsdurchführung erfolgten im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen-Verfahren (HKR-Verfahren) SAP. Nach den Verwaltungsvorschriften zur LHO³¹ sind Zahlungsbudgetveränderungen bei deckungsberechtigten und den deckungspflichtigen Titeln zu buchen. Der Landesrechnungshof konnte diese Veränderungen für das Haushaltsjahr 2023 nicht bei allen geprüften deckungspflichtigen Titeln nachvollziehen. Sowohl die Ressorts als auch das MdFE hielten es nicht für erforderlich, diese Buchungen im HKR-Verfahren SAP vorzunehmen. Einen formlosen Nachweis gegenüber dem MdFE zum Jahresabschluss

³¹ Vgl. Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. 2016, Nr. 35, S. 870), für den hier maßgeblichen Zeitraum zuletzt geändert durch Erlass des MdFE vom 15. März 2023 (ABl. 2023, Nr. 13, S. 294).

sahen sie als ausreichend an. Der Landesrechnungshof mahnte eine ordnungsmäßige Buchführung an.

Das MdFE weist in der HHR 2023 für den Epl. 07 eine nicht genehmigte Mehrausgabe von 0,9 Mio. Euro aus, die aber innerhalb des Einzelplans gedeckt werden konnte. Das Gesundheitsministerium gewährte für an Krankenhäuser angebundene Pflegeschulen neben der regulären Investitionspauschale von 200 Euro pro Platz weitere Mittel von 300 Euro pro Platz. Diese zusätzlichen Ausgaben von 1,1 Mio. Euro finanzierte es aus den im Rahmen des BBP bewilligten Mitteln für Krankenhausinvestitionen. Das MdFE wies das Gesundheitsministerium auf diese unzulässige Vorgehensweise hin. Es schloss eine überplanmäßige Ausgabe aus, da der Tatbestand der Unabweisbarkeit nicht erfüllt war. Die bereits geleisteten Ausgaben wurden daraufhin in einen anderen Titel umgebucht. Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass der dafür angegebene Titel in der HHR 2023 falsch war. Das Gesundheitsministerium hatte auch nicht die zusätzlichen Ausgaben von 1,1 Mio. Euro, sondern lediglich von 0,9 Mio. Euro angegeben. Es hatte bereits andere Minderausgaben von 0,2 Mio. Euro in Abzug gebracht, ohne diese in der HHR 2023 mit aufzuführen.

Abschließend wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass aus den Erläuterungen in der HHR 2023 der konkrete Grund für die ungenehmigten Mehrausgaben nicht ersichtlich ist. Er bat, dies zukünftig zu ändern, sodass die Abgeordneten nicht nur auf die fehlende Einwilligung des MdFE hingewiesen werden, sondern auch den Grund für die Mehrausgabe nachvollziehen können. Das MdFE werde prüfen, ob die Darstellung in der HHR zukünftig geändert werden könne.

6 Vermögensnachweis 2023 und weitere Nachweise

6.1 Überblick

Der Vermögensnachweis ist gemäß § 86 LHO zusammen mit der HHR dem Landtag und dem Landesrechnungshof vorzulegen. Die HHR 2023 enthält in der Anlage 6 den Vermögensnachweis. Das Grundvermögen wird in der Anlage 6 B nur flächenmäßig in Hektar (ha) dargestellt. Die Sondervermögen und Rücklagen, die Jahresabschlüsse der Landesbetriebe sowie die Fonds werden in den Anlagen 2, 3 und 7 abgebildet. Es ergibt sich folgender Überblick:

Vermögen und Schulden sowie Bürgschaften und Gewährleistungen	Anlage der HHR	Bestand Anfang 2023	Veränderung	Bestand Ende 2023
				in Tsd. €
Sondervermögen				
Tierseuchenkasse	2	27.802	74	27.876
Landeswohnungsbauvermögen ³²	6 D	1.092.096	25.051	1.117.147
Versorgungsfonds	2	966.660	-19.678	946.982
Finanzierungsfonds Flughafen BER	2	0	0	0
Zukunftsinvestitionsfonds	2	867.346	-114.400	752.946
Rücklage Ausgleichsabgabe	2	37.936	5.269	43.205
Rücklage Ausbildungsfonds	2	47.497	-4.745	42.752
Bodenreformvermögen und WGT-Liegenschaften	2	10.899	-1.244	9.655
Eigenkapital der Landesbetriebe	3	940.427	16.400	956.827
Eigenkapital landesbeteiligter Unternehmen	6 C	212.156	426.837	638.993
Darlehensforderungen ³³	6 D	313.824	-193.539	120.285
Vermögen der Fonds	7	137.769	4.303	142.072
Schulden (Landesschatzanweisungen und Schuldscheindarlehen)	6 A	16.920.680	1.463.000	18.383.680
Bürgschaften und Gewährleistungen	6 A	1.502.038	-13.619	1.488.419

Tabelle 17: Vermögen und Schulden sowie Bürgschaften und Gewährleistungen 2023
Quelle: HHR 2023

Der Landesrechnungshof prüfte verschiedene Angaben und stellte die nachfolgenden Sachverhalte fest.

6.2 Versorgungsfonds

Das MdFE weist in der HHR 2023 für den Versorgungsfonds ein Vermögen von 947,0 Mio. Euro aus, somit 19,7 Mio. Euro weniger als im Vorjahr. Im Gegensatz dazu ermittelte es in seinem Jahresbericht für das Jahr 2023 einen Vermögenswert von 972,9 Mio. Euro. Die Versorgungsausgaben steigen in den kommenden Jahren weiterhin stark an. Zur Dämpfung der Ausgabenspitzen ist es erforderlich, die seit dem Jahr 2017 ausgesetzten Zuführungen aus dem Landeshaushalt an den Versorgungsfonds wieder regelmäßig zu leisten, um den nötigen Vermögensaufbau zu gewährleisten.

Die Beamtenversorgung ist eine verfassungsrechtlich geschützte eigenständige Altersversorgung und basiert auf dem beamten-

³² Die Bestände entsprechen dem Saldo zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten. Dieser Betrag des Saldos entspricht der Einlage des Landes im Landeswohnungsbauvermögen.

³³ Ohne Landeswohnungsbauvermögen sowie die unbefristet niedergeschlagenen Darlehensforderungen in den Epl. 07 und 08 von insgesamt 103,3 Mio. Euro.

rechtlichen Alimentationsprinzip. Es verpflichtet das Land, seine Versorgungsempfangenden amtsangemessen zu versorgen. Es hat dazu einen Versorgungsfonds eingerichtet. Als Folge einer Gesetzesänderung ist es seit dem Jahr 2017 nur noch nach Maßgabe des Haushalts möglich, Zuführungen an den Fonds zu leisten. Eine bis dahin geplante Vollfinanzierung für einen Teil der Versorgungsausgaben wurde somit aufgegeben.

Die Anlage 2 der HHR 2023 weist für den Versorgungsfonds ein Vermögen von 947,0 Mio. Euro aus. In seinem Jahresbericht³⁴ gibt das MdFE dagegen einen Wert von 972,9 Mio. Euro an. Diese Differenz von 25,9 Mio. Euro ergibt sich, weil in der HHR nur die Wertpapiere zu den Anschaffungspreisen herangezogen und die Barwerte der Derivate bzw. Marktwerte der Aktien nicht berücksichtigt werden.

Jahr	Vermögenswert Versorgungsfonds		Abweichung
	MdFE-Bericht	HHR	
1	2	3	4 (3-2)
	in Mio. €		
2019	918,8	928,5	9,7
2020	926,4	930,0	3,6
2021	970,5	945,4	-25,1
2022	954,3	966,6	12,3
2023	972,9	947,0	-25,9

Tabelle 18: Vermögenswerte des Versorgungsfonds zum 31. Dezember 2019 bis 2023
Quelle: HHR 2019 bis 2023 sowie MdFE-Vorlagen 18/20, 18/21, 23/22, 38/23 und 28/24

Der Landesrechnungshof hatte das MdFE mehrfach auf diese unterschiedlichen Werte hingewiesen. Zudem vermitteln die Angaben in den Haushaltsrechnungen der letzten fünf Jahre überwiegend den Eindruck, dass mehr Vermögen zur Verfügung stand, als tatsächlich vorhanden war. Für die Jahre 2021 und 2023 ist es genau anders herum: Das Vermögen war aufgrund der Entwicklung der Marktwerte deutlich höher bewertet als in der HHR jeweils angegeben wurde. Er bat deshalb das MdFE, in der HHR den in seinem Bericht angegebenen Vermögenswert auszuweisen. Dem wurde nicht gefolgt. Das MdFE passte gleichwohl in seinem Jahresbericht 2023 die Angaben so an, dass in den Anlagen unter XII neben den Marktwerten auch die Anschaffungswerte ausgewiesen werden. So ist der in der HHR angegebene Wert der Wertpapiere zumindest nachvollziehbar. Da das MdFE in diesem Bericht den in der HHR aufgeführten

³⁴ Vgl. MdFE-Vorlage 28/24.

Wert jedoch nicht interpretiert, bleibt der Landesrechnungshof bei seiner Auffassung, im Vermögensnachweis den tatsächlichen Wert des Versorgungsfonds abzubilden. Eine Mittelentnahme aus dem Fonds ist nur zum aktuellen Wert und nicht zum Anschaffungspreis möglich.

Das MdFE beabsichtigt, zukünftig in seinem Jahresbericht auf den Unterschied der beiden Werte einzugehen. In der HHR wird es keine Veränderungen vornehmen.

Im Jahr 2023 waren die Versorgungsausgaben gegenüber dem Vorjahr um 53,2 Mio. Euro auf 498,9 Mio. Euro angestiegen. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben wird weiter zunehmen und einen immer größeren Anteil an den personalinduzierten Ausgaben ausmachen. Das MdFE geht in seiner Prognose zur Entwicklung der Versorgungsausgaben unter Berücksichtigung von Neueinstellungen und Tarifsteigerungen von entsprechenden Ausgaben im Jahr 2030 von 899,8 Mio. Euro aus.³⁵

Vor dem Hintergrund der steigenden Versorgungsausgaben forderte der Landesrechnungshof regelmäßig, wieder Zuführungen an den Versorgungsfonds zu leisten. Das MdFE wies darauf hin, dass sich die Rahmenbedingungen an den Kapitalmärkten geändert haben und sich dies positiv auf verzinsliche Neuanlagen auswirke. Erneute Zuführungen an den Versorgungsfonds seien aber vor dem Hintergrund der hohen Deckungslücken, die sich auch in den Finanzplanungsjahren 2027 und 2028 ergeben würden, nur im Rahmen einer politischen Prioritätensetzung darstellbar. Das MdFE selbst war dazu nicht bereit. Die Zuführungen zum Versorgungsfonds bleiben für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 ausgesetzt.

Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zu einer verantwortungsbewussten Vorsorge im Jahresbericht 2024³⁶, hält an seiner Auffassung fest und regt, wie im Vorjahr an, dass das MdFE sachgerechte Kriterien festlegen möge, ab wann und in welchem Umfang Auszahlungen aus dem Versorgungsfonds erfolgen könnten. Nur so ist eine darauf abgestimmte Anlage der Mittel möglich. Daneben bekräftigt der Landesrechnungshof seine Haltung, dass eine nachhaltige Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben politische Priorität haben sollte.

³⁵ Vgl. HG 2025/2026 vom 23. Juni 2025 (GVBl. I 2025, Nr. 13, Seiten 146 bis 148).

³⁶ Vgl. Drs. 8/172, S. 52.

6.3 Zukunftsinvestitionsfonds

Dem SV Zifo waren im Jahr 2019 aus Kreditmitteln 1.000,0 Mio. Euro zugeführt worden. Bis zum Jahresende 2023 waren davon lediglich 247,0 Mio. Euro und somit weniger als ein Viertel der Mittel verwendet. Auch der „Zifo-Bericht 2023“ enthält wieder Fehler und Ungenauigkeiten. Die Angaben im Wirtschafts- und im Haushaltsplan wichen voneinander ab. Zum Jahresabschluss 2023 wurden in acht Einzelplänen für aus dem SV Zifo zu finanzierende Maßnahmen Ausgabereste in einer Höhe von inzwischen 280,0 Mio. Euro gebildet.

6.3.1 Grundlagen und Überblick

Aus dem SV Zifo sollen Investitionen in den Bereichen Regionalentwicklung, Klimaschutz, moderne Infrastruktur, Digitalisierung und Innovationen finanziert werden.³⁷ Hierzu wurden dem SV im Jahr 2019 insgesamt 1.000,0 Mio. Euro zugeführt, die durch eine NKA gedeckt waren. Der Landesrechnungshof wies im Jahresbericht 2020³⁸ auf seine verfassungsmäßigen Bedenken hinsichtlich dieser Kreditaufnahme hin.

Der Landtag forderte erst am 1. April 2020 mit dem Beschluss „Brandenburgs Zukunft gestalten - Die Mittel des Zukunftsinvestitionsfonds zielgerichtet einsetzen“³⁹ die Landesregierung auf, die Mittel aus dem SV Zifo konkret für die Wirtschaftsförderung (Kategorie 1) und Verkehrsinfrastruktur, Gesundheitsversorgung, Klimaanpassungsmaßnahmen (Kategorie 2) sowie zukunftsorientierte Regionalentwicklung (Kategorie 3) vorzusehen.

SV Zifo	Maßnahmen gesamt		Maßnahmen 2023			
	Anzahl	Gesamt- volumen	Soll	Bewilligt	Ist	Inanspruchnahme (Ist/Soll)
Kategorie 1	9	171,3	27,5	22,1	17,3	62,9
Kategorie 2	12	525,1	98,7	146,6	50,0	50,7
Kategorie 3	28	303,6	83,7	87,6	47,1	56,3
Gesamt	49	1.000,0	209,8	256,4	114,4	54,5

Tabelle 19: Haushaltsmittel des SV Zifo nach Kategorien zum 31. Dezember 2023
Quelle: Zifo-Bericht 2023, Angaben des MdFE, eigene Berechnung

Erstmals war das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen vollständig mit Einzelmaßnahmen untersetzt. Nach den Angaben

³⁷ Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetz (ZifoG) vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I 2019, Nr. 56).

³⁸ Vgl. Drs. 7/2512, S. 73 ff.

³⁹ Vgl. Drs. 7/943-B.

des MdFE waren von den 49 geplanten Maßnahmen zum 31. Dezember 2023 sieben mit einem Volumen von 17,3 Mio. Euro (1,7 %) erfolgreich abgeschlossen worden. Zwei Maßnahmen werden nicht mehr aus dem SV Zifo finanziert und für eine Maßnahme wurden die zur Verfügung stehenden Mittel nicht in Anspruch genommen.

Den im Haushaltsjahr 2023 veranschlagten 209,8 Mio. Euro standen Ausgaben von 114,4 Mio. Euro gegenüber. Insgesamt waren Mittel von 256,4 Mio. Euro bewilligt worden.

Haushaltsjahr	Anfangsbestand	Zuführung	Entnahme		Endbestand
			Soll	Ist	
in Mio. €					
1	2	3	4	5	6 (2 - 5)
2019	0,0	1.000,0	0,0	0,0	1.000,0
2020	1.000,0	0,0	43,1	14,4	985,6
2021	985,6	0,0	160,2	50,2	935,4
2022	935,4	0,0	276,3	68,0	867,4
2023	867,4	0,0	209,8	114,4	753,0

Tabelle 20: Bestand des SV Zifo
Quelle: Anlage 2 der HHR 2019 bis 2023, eigene Berechnung

Das SV Zifo wies zum 31. Dezember 2023 nach vier Jahren einen Bestand von noch 753,0 Mio. Euro aus. Das MdFE hat dem AHF jährlich zum Stichtag 31. Dezember zu berichten. Den Zifo-Bericht für das Haushaltsjahr 2023⁴⁰ nahm der Ausschuss am 6. Juni 2024 zur Kenntnis.

6.3.2 Weiterhin Fehler und Ungenauigkeiten im Zifo-Bericht

Dem Bericht waren 55 Projektblätter beigelegt. Das MdFE gab sowohl einen Gesamtüberblick als auch einen differenzierten Überblick zu den Finanzmitteln. Der Landesrechnungshof stellte fest:

- Im Bericht stimmen die Summen der Zifo-Mittel, der Bewilligungen und der Haushaltsansätze der Projektblätter nicht mit den im Gesamtüberblick genannten Werten überein:

⁴⁰ Vgl. MdFE-Vorlage 27/24.

Angaben im Bericht	Gesamtüberblick	Summe Projektblätter	Differenz
	in Mio. €		
Zifo-Mittel insgesamt	1.000,0	1.139,3	-139,3
Bewilligungen	256,4	256,1	0,3
Haushaltsansatz	209,8	207,7	2,2

Tabelle 21: Vergleich des Gesamtüberblicks mit den Projektblättern
Quelle: Zifo-Bericht 2023, HHR 2023 und eigene Berechnung

Die Abweichung bei den Zifo-Mitteln insgesamt resultiert daraus, dass dem Bericht auch die Projektblätter für die Maßnahmen beigefügt wurden, die nicht mehr aus dem SV Zifo finanziert werden. Auf diesen drei Projektblättern vom MWFK und vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEK) wurde noch die Höhe der ursprünglich vorgesehenen Zifo-Mittel angegeben. Bei den Bewilligungen wurde auf einem Projektblatt des MWFK sowie auf zwei summierten Projektblättern des MWAEK jeweils ein falscher Wert genannt. Bei acht Projektblättern wurden andere Haushaltsansätze genannt als im Haushaltsplan 2023 bei den Titeln veranschlagt waren.

Die Angaben in den Abbildungen im Bericht stimmten insofern nicht mit den in den Projektblättern überein.

- Die Aufrechnung der Beträge für die Maßnahmen der Kategorie 3 im Bericht ergibt nicht den dort angegebenen Betrag von 303,6 Mio. Euro, sondern von 297,6 Mio. Euro. Der Unterschiedsbetrag von 6,0 Mio. Euro betrifft eine im Vorjahr abgeschlossene Maßnahme, die das MdFE nicht aufgeführt, aber mit aufsummiert hat.

Der Landesrechnungshof bat das MdFE bereits mehrfach, den Bericht mit größerer Sorgfalt zu erstellen und darauf hinzuwirken, dass die Ressorts die Angaben in den betroffenen Projektblättern korrigieren und nur diese Zahlen in den Zifo-Bericht aufgenommen werden. Nur so ist gesichert, dass der AHF korrekt informiert wird. Das MdFE sagte zwar zu, die Hinweise zu beachten und bei der Erstellung des Zifo-Berichts 2023 zu berücksichtigen. Gleichwohl waren erneut die beschriebenen Abweichungen festzustellen. Deshalb bat der Landesrechnungshof nochmals, insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Ressorts in den Projektblättern die korrekten Zahlen angeben.

6.3.3 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2023 des SV Zifo weist einen Ansatz von 208,7 Mio. Euro aus. Im Bericht werden hingegen 209,8 Mio. Euro angegeben. Die Abweichung von 1,1 Mio. Euro betrifft die Maßnahme „Bildungsgebäude am BTC Havelland“ des MWAEK, die im Zuge des parlamentarischen Beratungsverfahrens ergänzt wurde. Das MdFE räumte ein, dass der Wirtschaftsplan jedoch nicht aktualisiert worden sei. Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass der Wirtschaftsplan des SV Zifo als Bestandteil des Haushaltsplans mit diesem zu korrespondieren hat. Er erwartet, dass dies zukünftig beachtet wird.

6.3.4 Ausgabereste

Für die aus dem SV Zifo zu finanzierenden Maßnahmen waren im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 209,8 Mio. Euro geplant. Dieses Soll erhöhte sich um die im Haushaltsjahr 2022 gebildeten Ausgabereste von 212,1 Mio. Euro. Zum Jahresabschluss 2023 wurden neue Ausgabereste von 280,0 Mio. Euro in acht Einzelplänen gebildet. Der Landesrechnungshof hatte im Jahresbericht 2023 das MdFE gebeten, in den Bericht an den AHF eine Information zu der Höhe der Ausgabereste, die den Ressorts dann jeweils im nächsten Haushaltsjahr zusätzlich zu Verfügung standen, aufzunehmen. Das MdFE lehnte dies ab, da der Bericht den jeweiligen Projektstand darstelle und Informationen über die gebildeten Ausgabereste daher entbehrlich seien.

6.3.5 Beschluss des Landtags vom 1. April 2020

Der Landtag legte mit seinem Beschluss vom 1. April 2020 „Brandenburgs Zukunft gestalten - Die Mittel des Zukunftsinvestitionsfonds zielgerichtet einsetzen“ fest, in welcher Höhe die Landesregierung Mittel in den Kategorien 1 bis 3 Mittel zu verwenden hat. Davon abweichend ergibt sich aus dem Zifo-Bericht 2023 folgende Verteilung:

Jahr	Maßnahmen							
	Kategorie 1		Kategorie 2		Kategorie 3		Gesamt	
	Anzahl	Betrag in Mio. €	Anzahl	Betrag in Mio. €	Anzahl	Betrag in Mio.	Anzahl	Betrag in Mio. €
LT-Beschluss		350,0		350,0		300,0		1.000,0
2020	1	0,1	4	0,2	9	0,1	14	0,4
2021	8	180,3	11	374,1	29	326,5	48	880,9
2022	10	310,3	11	354,1	28	308,2	49	972,6
2023	9	171,3	12	525,1	28	303,6	49	1.000,0
Differenz		-178,7		175,1		3,6		0,0

Tabelle 22: Maßnahmen des SV Zifo nach Haushaltsjahren
Quelle: Zifo-Berichte 2019 bis 2023 und eigene Berechnungen

Die Aufteilung der Beträge auf die drei Kategorien im Jahr 2023 weicht deutlich von den Angaben für das Jahr 2022 und im Landtagsbeschluss ab. In der Kategorie 1 wurde mit 171,3 Mio. Euro nur noch etwa die Hälfte der geforderten Summe umgesetzt. Dies ist im Wesentlichen auf zwei Maßnahmen zurückzuführen, die nicht mehr aus dem SV Zifo finanziert wurden. Dafür wurden in der Kategorie 2 nunmehr 525,1 Mio. Euro und somit mehr als das 1,5-fache der Mittel vorgesehen, weil eine neue Maßnahme mit 160,0 Mio. Euro hinzu kam und für weitere Maßnahmen höhere Beträge aufzuwenden sind.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass dem Landtag diese Abweichungen beim Beschluss über das HG nicht auf einen Blick ersichtlich waren. Diese Auffassung teilt das MdFE nicht. Durch die Erläuterungstabellen in den einzelnen Ressortkapiteln sei alles für den Gesetzgeber transparent dargestellt.

6.4 Grundvermögen

Die Anlage 6 B der HHR 2023 enthält falsche Flächenangaben zum sonstigen Verwaltungsgrundvermögen.

Das Grundvermögen wird im Landesgrundbesitzverzeichnis erfasst und nachgewiesen. In der HHR 2023 ist hierzu in der Anlage 6 B eine Übersicht zum 31. Dezember enthalten. Es werden alle im Eigentum des Landes befindlichen Flächen, getrennt nach Verwaltungs- und Finanzvermögen (Allgemeines Grundvermögen [AGV])⁴¹ aufgeführt. Das Grundvermögen wird nur flächenmäßig in ha dargestellt. Im Verwaltungsvermögen werden die Forstflächen, die Flächen im Gemeingebrauch und das sonstige

⁴¹ Unter dem AGV wird das Vermögen geführt, das nicht für Verwaltungszwecke oder im Rahmen des Gemeingebrauchs benötigt wird zzgl. der Flächen aus Fiskalerbschaften.

Verwaltungsgrundvermögen erfasst. Zum AGV gehört auch der abgegrenzte Vermögensbestand des ehemaligen SV „Grundstücksfonds Brandenburg“ mit dem in der Anlage 2 zur HHR ausgewiesenen Liegenschaftsvermögen der Westgruppe der Truppen (WGT) und dem Bodenreformvermögen. Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich folgende Veränderungen:

Grundvermögen	Bestand 2022	Saldo der Zu- und Abgänge	Bestand 2023
	in ha		
I Verwaltungsvermögen	315.058,1	211,6	315.269,7
1. Forstflächen	272.048,3	70,5	272.118,8
2. Flächen im Gemeingebrauch	41.067,0	109,2	41.176,2
3. Sonstiges Verwaltungsgrundvermögen	1.942,8	31,9	1.974,7
II Finanzvermögen	25.295,5	-151,4	25.144,1
1. AGV	750,5	-64,4	686,1
2. WGT-Vermögen im AGV	9.500,0	0,0	9.500,0
3. Bodenreformvermögen (TGr. 67)	15.045,0	-87,0	14.958,0
III Fremdvermögen	4.864,0	-133,0	4.731,0
Bodenreformvermögen (TGr. 66)	4.864,0	-133,0	4.731,0

Tabelle 23: Grundvermögen 2022 und 2023
Quelle: HHR 2023 und Angaben des MdFE-Fachreferats

Während sich das Verwaltungsvermögen um 211,6 ha erhöhte, reduzierte sich das Finanzvermögen um 151,4 ha.

Verwaltungsvermögen

Der Zuwachs bei den Flächen im Gemeingebrauch entfällt mit 85,8 ha auf Flächen der Landesgewässer- und Naturschutzverwaltung im MLEUV und mit 23,4 ha auf die Landesstraßen des Landesbetriebes für Straßenwesen Brandenburg.

Das sonstige Verwaltungsgrundvermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 31,9 ha. Ursache sind Zugänge im Ressortvermögen des MWFK und des MLEUV. Der Zugang beim MWFK resultiert aus Abgängen aus dem WGT-Vermögen und aus dem Ressortvermögen des MLEUV. Die dortigen Zugänge ergeben sich vor allem aus Abgängen beim Bodenreformvermögen.

Die Anlage 6 B der HHR 2023 enthält bei der Summe zu „3. Sonstiges Verwaltungsgrundvermögen“ falsche Zahlenangaben, weil die vom zuständigen Fachreferat im MdFE ermittelten Daten nicht korrekt übernommen worden waren:

Flächenangaben	Bestand 31.12.2022	Zugänge	Abgänge	Bestand 31.12.2023
	in ha			
HHR 2023	1.952,5	1.942,8	43,3	11,4
MdFE-Fachreferat	1.942,8	43,3	11,4	1.974,7

Tabelle 24: Sonstiges Verwaltungsgrundvermögen 2023
Quelle: HHR 2023 und Angaben des MdFE-Fachreferats

Finanzvermögen

Das AGV verringerte sich gegenüber dem Jahr 2022 um 64,4 ha auf 686,1 ha. Der Rückgang ergibt sich im Wesentlichen aus der Übertragung weiterer Gewässerflächen aus den so genannten Seenpaketen sowie einem „Preußengewässer“. Von den 686,1 ha entfallen 229,7 ha auf Flächen aus Fiskalerbschaften. Diese reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr um 9,3 ha.

Das sich im Landeseigentum befindliche Bodenreformvermögen verringerte sich um 87,0 ha auf 14.958,0 ha. Auch das vom Land zu verwaltende Bodenreformvermögen reduzierte sich um 133,0 ha auf 4.731,0 ha.

6.5 Landesbetriebe

Für die fünf Landesbetriebe lagen für das Geschäftsjahr 2023 uneingeschränkte Bestätigungsvermerke vor. Bei einem Landesbetrieb bestanden im Zeitraum von 2019 bis 2023 jeweils erhebliche Abweichungen zwischen der Höhe der geplanten und der tatsächlich erzielten Jahresüberschüsse. Zudem wurden Investitionen nur mit zeitlicher Verzögerung begonnen oder gar nicht realisiert. Die Landesbetriebe legen nach wie vor die Bilanzierungsrichtlinie bei der Buchung der Zuschüsse für Investitionen und der Abführungen an den Landeshaushalt unterschiedlich aus.

6.5.1 Grundlagen und Überblick

Landesbetriebe sind rechtlich unselbstständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Landesverwaltung, die überwiegend öffentlichen Zwecken dienende Tätigkeiten erfüllen.⁴² Ihre Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen werden in der Anlage 3 (Teile A bis E) der HHR 2023 nachgewiesen.

⁴² Landesorganisationsgesetz (LOG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I 2004, Nr. 09, S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I 2022, Nr. 18, S. 5).

Die Landesbetriebe haben den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bilanzstichtages aufzustellen und dem zuständigen Ministerium unverzüglich vorzulegen. Diese Unterlagen sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen, der einen Bestätigungsvermerk zu erteilen hat. Die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse sind unter Beifügung einer Stellungnahme unverzüglich bis spätestens 31. Juli des Folgejahres dem MdFE zu übersenden. Das zuständige Ministerium hat den geprüften Jahresabschluss bis zum Ablauf des 30. September des Folgejahres festzustellen. Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet es im Einvernehmen mit dem MdFE unverzüglich nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, spätestens bis zum 30. November des Folgejahres.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilten den fünf Landesbetrieben für das Geschäftsjahr 2023 uneingeschränkte Bestätigungsvermerke. Die in der HHR 2023 veröffentlichten Jahresabschlüsse entsprechen den von den Wirtschaftsprüfern testierten Abschlüssen.

Der Landesrechnungshof stellte für die Jahresabschlüsse 2023 fest, dass

- die Frist zur Übersendung der Prüfberichte mit Stellungnahme von keinem Ministerium eingehalten wurde.
- die Feststellung des Abschlusses von allen Ministerien fristgemäß erfolgte, auch wenn nicht alle Ressorts dies ausdrücklich mit Datum angaben.
- das Einvernehmen bei zwei Landesbetrieben nicht termingerecht hergestellt wurde.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die vorgegebenen Termine zukünftig eingehalten werden.

6.5.2 Jahresabschlüsse 2023

Der Brandenburgische IT-Dienstleister (ZIT-BB) erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss von 12,3 Mio. Euro. Er schlug vor, diesen vollständig der Gewinnrücklage zuzuführen. Er plane, damit den Betrieb des georedundanten Rechenzentrums in den nächsten Jahren sicherzustellen. Für die zukünftige Ausfallsicherung und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Landesverwaltung sei ein erhöhter Investitionsbedarf notwendig.

Das MIK stimmte zu und das MdFE willigte mit der Maßgabe ein, von dem Überschuss 6,0 Mio. Euro an den Landeshaushalt abzuführen. Der Restbetrag von 6,3 Mio. Euro war in die Gewinnrücklage zur Deckung des Investitionsbedarfs des ZIT-BB einzustellen. Diese Rücklage stieg zum 31. Dezember 2023 auf 21,4 Mio. Euro.

In den letzten Jahren waren beim ZIT-BB große Abweichungen zwischen der geplanten und der tatsächlichen Höhe des Jahresüberschusses festzustellen. Seit dem Jahr 2021 führt er regelmäßig einen Teil davon an den Landeshaushalt ab.

Überschuss / Fehlbetrag (-)	2019	2020	2021	2022	2023
	in Tsd. €				
Vorläufiger Wirtschaftsplan	1.255,0	1.060,0	10,0	-465,0	10,0
Ist-Jahresabschluss zum 31.12.	7.128,7	11.788,6	13.707,4	14.328,8	12.324,2
Abweichung	5.873,7	10.728,6	13.697,4	13.863,8	12.314,2

Tabelle 25: Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 des ZIT-BB
Quelle: Haushaltspläne, Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Landesrechnungshof empfahl, den Wirtschaftsplan an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Der ZIT-BB hatte aus dem Jahresüberschuss 2019 insgesamt 3,7 Mio. Euro als Gewinnvortrag in das Jahr 2020 übertragen, um zusätzliche, sich aus dem „Digitalisierungszwang“ ergebende Aufwendungen finanzieren zu können. Dieser Gewinnvortrag wurde seitdem unverändert übernommen. Das MdFE erläuterte, dass die daraus finanzierten drei Maßnahmen nur über mehrere Wirtschaftsjahre hinweg umgesetzt werden können. Keine der Maßnahmen sei bisher abgeschlossen.

Die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg schloss das Geschäftsjahr 2023 mit einem Jahresfehlbetrag von 1,5 Mio. Euro ab. Die Ursachen lagen vor allem in gegenüber dem Vorjahr niedrigen Umsatzerlösen und Erträgen bei einem gleichzeitig höheren Betriebsaufwand. Der Jahresfehlbetrag 2023 wurde aus der bestehenden Gewinnrücklage ausgeglichen.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg wies für das Geschäftsjahr 2023 einen Jahresfehlbetrag von 14,6 Mio. Euro aus. Das MIL beantragte jedoch, unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus 2020 von 13,4 Mio. Euro, einen Jahresfehlbetrag 2023 von 1,2 Mio. Euro festzustellen und auf neue Rechnung in das Jahr 2024 vorzutragen. Hierzu erteilte das MdFE sein Einvernehmen.

Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) schloss das Geschäftsjahr 2023 mit einem Überschuss von 20,1 Mio. Euro ab. Dieser sollte zur Absicherung künftiger Mittelbedarfe vor allem für bauliche Investitionen und zum Erhalt des Liegenschaftsbestandes vollständig in die Gewinnrücklage eingestellt werden. Innerhalb des MdFE wurde im Dezember 2024 entschieden, erst im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2025/2026 über eine Abführung des Überschusses 2023 zu verhandeln. Der Epl. 03 weist für 2025 und 2026 eine Abführung an den Landeshaushalt von 10,0 Mio. Euro pro Jahr aus.

Der BLB erhielt im Jahr 2021 aus dem Landeshaushalt 24,8 Mio. Euro zur Umsetzung des Sonderinvestitionsprogramms der Polizei (SIP). Zum Jahresabschluss 2021 stellte er diesen Betrag entsprechend der Weisung des MdFE als Verbindlichkeit aus Zuweisungen und Zuschüssen des Anlagevermögens ein.

Gemäß der Bilanzierungsrichtlinie (BilR)⁴³ sind erhaltene Zuschüsse zum Anlagevermögen bzw. für Investitionen jedoch als ein Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zu buchen. Andere Landesbetriebe verfahren entsprechend. Darauf hatte der Landesrechnungshof in den vergangenen Jahren bereits hingewiesen. Das MdFE erläuterte, dass der BLB mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 eine Anpassung der Bilanzposition B. vornehmen werde.

Tatsächlich weist die Bilanz zum 31. Dezember 2023 erstmals einen Sonderposten aus nicht rückzahlbaren investiven Zuweisungen und Zuschüssen des Landes, aber nur über 1,3 Mio. Euro, aus. Der zu diesem Zeitpunkt nicht verwendete Betrag aus dem SIP von 23,5 Mio. Euro ist weiterhin innerhalb der Verbindlichkeiten eingestellt. Der BLB wies darauf hin, dass die Umgliederung in den Sonderposten erst sukzessive mit der weiteren Realisierung der Baumaßnahmen vorgenommen werde.

Diese Vorgehensweise entspricht nach Auffassung des Landesrechnungshofs immer noch nicht den Regelungen der BilR. Der investive Zuschuss des Landes zum SIP ist danach keine Verbindlichkeit. Der Landesrechnungshof erwartet auch, dass die Landesbetriebe einheitlich vorgehen.

Das MdFE wies darauf hin, dass die BilR keine Regelung enthalte, zu welchem Zeitpunkt die Einstellung in den Sonderposten zu

⁴³ Vgl. Anlage 6 zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO.

erfolgen habe. Daher habe man sich der Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in seiner Verlautbarung HFA 1/1984 angeschlossen. Danach sind Zuschüsse bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung unter den sonstigen Verbindlichkeiten zu passivieren. Zum Bilanzstichtag werden nur die Mittel im Sonderposten ausgewiesen, die bereits verausgabt sind. Diese Vorgehensweise werde auch vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen geteilt.

Das MdFE beabsichtigt, die verschiedenen Vorgehensweisen der Landesbetriebe hinsichtlich der Einstellung von Zuschüssen als Sonderposten zu analysieren. Die Ergebnisse werde es bei der Novellierung der BilR berücksichtigen.

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) schloss das Geschäftsjahr 2023 mit einem Überschuss von 8,0 Mio. Euro ab. Das MLEUV und der LFB beabsichtigten, diesen jeweils zur Hälfte der Risikorücklage und der Liegenschaftsrücklage zuzuführen. Das MdFE dagegen legte fest, dass der Überschuss zu zwei Drittel an den Landeshaushalt abzuführen und zu einem Drittel den Rücklagen zuzuführen ist. Das MLEUV verwies erneut auf den beim LFB in den nächsten Jahren bestehenden erheblichen baulichen Investitionsbedarf. Da er keine Finanzmittel aus dem Landeshaushalt zur Bauunterhaltung oder für vergleichbare Maßnahmen im Forstgrundstock erhalte, benötige er die Rücklage. Das MdFE blieb bei seiner Entscheidung.

Die BilR legt fest, dass die Aufstellung des Jahresabschlusses unter der teilweisen oder vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses nicht zulässig ist. Wie im Jahr 2022 hatte der LFB den Jahresabschluss 2023 davon abweichend unter teilweiser Gewinnverwendung aufgestellt. Er berücksichtigte in der Gewinn- und Verlustrechnung den Betrag von 6,7 Mio. Euro als Gewinnabführung nach dem HG ergebnismindernd. Andere Landesbetriebe weisen in der Bilanz die Abführungen bei den Verbindlichkeiten aus. Für das MdFE sei maßgeblich, dass dem gesetzgeberischen Willen auf Abführung des veranschlagten Betrages entsprochen worden sei. Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Regelungen der BilR eingehalten werden.

6.6 Beteiligungen

Die HHR 2023 weist zum 31. Dezember 2023 für die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH eine Kapitalerhöhung in Höhe von 488,8 Mio. Euro aus. Einerseits waren im Jahr 2023 Landesmittel in Höhe von 289,6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt worden. Andererseits wurden zum Ausgleich von Schäden aus der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 gewährte und über notlagenbedingte Kredite finanzierte Darlehen in Höhe von 196,5 Mio. Euro in Eigenkapital der Gesellschaft umgewandelt. Darüber hinaus wurden Zinsansprüche des Landes in Höhe von 2,7 Mio. Euro erlassen.

Das Land Brandenburg kann sich unter bestimmten Voraussetzungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen. Die Anlage 6 C des Vermögensnachweises 2023 enthält eine Übersicht zu den unmittelbaren und den mittelbaren Beteiligungen des Landes zum 31. Dezember 2023. Zu diesem Stichtag hielt es, wie im Vorjahr, Anteile am Eigenkapital von 23 landesbeteiligten Unternehmen und war mittelbar an 29 Unternehmen beteiligt.

Die Anteile des Landes am Eigenkapital landesbeteiligter Unternehmen betragen zum 31. Dezember 2023 insgesamt 639,0 Mio. Euro und lagen um 426,8 Mio. Euro und somit erheblich über dem Vorjahreswert. Dies war im Wesentlichen auf die Kapitalveränderung bei der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) zurückzuführen. Die Gesellschafterversammlung hatte am 29. Juni 2022 beschlossen, im Jahr 2023 eine Kapitalzuführung von 1.321,1 Mio. Euro zu leisten. Davon entfiel auf das Land Brandenburg entsprechend seines Gesellschaftsanteils von 37 % ein Betrag von 488,8 Mio. Euro. Dieser ist als Kapitalveränderung in der Anlage 6 C korrekt ausgewiesen und setzt sich wie folgt zusammen:

Kapitel 20 610 (Kapitalvermögen)	2019	2020	2021	2022	2023
	in Tsd. €				
HHR (Anlage 6 C)					
Kapitalveränderungen bei der FBB	0,0	0,0	0,0	146.483,0	488.807,0
Kapitel 20 610					
Titel 682 60 (Zuschuss Beihilfen für Flughäfen)	0,0	36.549,5	0,0	0,0	0,0
Titel 831 60 (Zuweisungen an die FBB)	0,0	0,0	0,0	146.483,0	289.576,1
Titel 861 60 (Darlehen an die FBB)	0,0	74.450,5	162.060,0	0,0	0,0
davon zum Ausgleich von Schäden der COVID-19-Pandemie	0,0	74.450,5	122.100,0	0,0	0,0
HHR (Anlage 6 D)					
Summe der Darlehen	322.652,5	397.103,0	559.163,0	559.163,0	559.163,0
davon umgewandelt in Eigenkapital FBB	290.211,6	290.211,6	290.211,6	290.211,6	486.762,1
Veränderung gegenüber Vorjahr		0,0	0,0	0,0	196.550,5
Erlassene Zinsansprüche					2.681,4

Tabelle 26: FBB Darlehens- und Kapitalveränderungen
Quelle: HHR 2019 bis 2023 und Bericht 2023 des Abschlussprüfers

Aus dem Landeshaushalt 2023 erfolgte eine Kapitalzuführung über eine Zuweisung von 289,6 Mio. Euro. Zudem wurden, wie in der Anlage 6 D ausgewiesen, die vom Land an die FBB zum Ausgleich von Schäden aus der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 ausgereichten Darlehen von insgesamt 196,6 Mio. Euro⁴⁴ in Eigenkapital der Gesellschaft umgewandelt. Die restlichen 2,7 Mio. Euro entfallen nach den Angaben des MdFE auf die Zinszahlungen für diese beiden Darlehen. Sowohl die Darlehen als auch die Zinsen wären in 2023 fällig gewesen. Wie der Bund und das Land Berlin verzichtet auch das Land Brandenburg mit der Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital sowohl auf die Rückzahlung der Darlehen als auch auf die Zinsansprüche daraus. Diese Vorgehensweise war von der Gesellschafterversammlung am 29. Juni 2022 einstimmig beschlossen worden.

Während die in 2020 und 2021 ausgezahlten Darlehen aus den notlagenbedingten Krediten finanziert wurden, wurden die in 2022 und 2023 geleisteten Zuweisungen im Rahmen der Umsetzung finanzieller Transaktionen ebenfalls kreditfinanziert.

⁴⁴ An die FBB ausgezahlte Darlehen zum Ausgleich von Schäden der COVID-19-Pandemie:
2020: 74.450,5 Tsd. Euro,
2021: 122.100,0 Tsd. Euro.

In der Anlage 6 C der HHR 2023 wird, wie bereits in der HHR 2022, für die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) entsprechend der Fußnote 1 ein Anteil des Landes am Nennkapital von 29,2 Mio. Euro ausgewiesen.⁴⁵ Das MdFE hatte mitgeteilt, dass aufgrund eines Redaktionsversehens die Fußnote falsch zugeordnet worden war. Der Betrag entspräche dem Anteil des Landes am Eigenkapital der KfW. Dieser Fehler wurde in der HHR 2023 nicht korrigiert.

Die Anteile der mittelbaren Beteiligungen der KfW verringerten sich gegenüber dem Jahr 2022 um 2.012,3 Mio. Euro auf 2.225,0 Mio. Euro. Dies ist auf die Korrektur der Beträge des Nennkapitals ihrer Tochterunternehmen bzw. deren Ergänzung aufgrund der Feststellungen des Landesrechnungshofs aus der vorjährigen Prüfung zurückzuführen.

Grundsätzlich weist das MdFE in der HHR für die KfW bei den mittelbaren Beteiligungen nur deren „100,0 v. H.“-Beteiligungen aus. Im Vergleich zum Jahr 2022 wurden zwei weitere Beteiligungen aufgeführt. Insoweit stimmen nunmehr die Angaben in der Anlage 6 C der HHR 2023 und im Beteiligungsbericht 2023 des MdFE überein.

7 Prüfung von Belegen

Für das Haushaltsjahr 2023 ergab die Prüfung von Belegen, dass die Einnahmen und Ausgaben im Wesentlichen ordnungsgemäß belegt waren. Die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Beträge stimmten mit den Büchern überein.

7.1 Grundlagen und Überblick

Gemäß § 97 Absatz 2 Nummer 1 LHO ist in dem Jahresbericht mitzuteilen, ob die in der Haushaltsrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind. Die Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens ist eine Voraussetzung für einen fehlerfreien und sicheren Zahlungsverkehr.

Der Landesrechnungshof nutzt für die Belegprüfung ein mathematisch-statistisches Stichprobenverfahren. Dieses Verfahren und der für die Prüfung gewählte Stichprobenumfang lassen den Schluss zu, dass der Anteil nicht ordnungsgemäß belegter Zahlungen aller im HKR-Verfahren in die Stichprobenauswahl

⁴⁵ Vgl. Drs. 8/174, Seiten III/57 und III/58.

einbezogener Einzelbuchungen mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % ebenfalls in dem Bereich des festgestellten Ergebnisses liegt.

7.2 Haushaltsjahr 2023

Bei seiner stichprobenweisen Prüfung stellte der Landesrechnungshof keine Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung 2023 und in den Büchern aufgeführten Beträgen fest. Die Prüfung der Belege für das Haushaltsjahr 2023 ergab, dass die Einnahmen und Ausgaben im Wesentlichen ordnungsgemäß belegt waren. Das Ergebnis dieser Belegprüfung ist im Jahresbericht 2024 dargestellt.

7.3 Haushaltsjahr 2024

Bei der Prüfung von 2.207 Belegen im Wertumfang von insgesamt 126,1 Mio. Euro wurde im Einzelnen festgestellt, dass

- die Entwertung der zahlungsbegründenden Unterlagen unvollständig war oder fehlte (15,4 %),
- die Anordnungsbefugnis nicht mit Unterschrift unter Angabe des Datums ausgeübt wurde (8,3 %),
- die sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit ebenfalls nicht durch Unterschrift festgestellt wurde (7,8 %).
- bei Fehlern, die grundsätzlich geeignet wären, zu einem Vermögensschaden zu führen, wie beispielsweise Zahlung vor Fälligkeit, der Anteil an den geprüften Belegen bei 5,5 % lag. Ein Vermögensschaden ist dadurch nicht entstanden.

Bei 69 % der wiederholt geprüften Dienststellen traten die in vorherigen Prüfungen festgestellten Fehler nicht wieder auf.

Die Anordnungs- und Entwertungsfehler sind jährlich die Hauptfehlerquellen der Dienststellen. Das MdFE weist in seinem jährlichen Haushaltswirtschaftsrundschreiben explizit auf die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit nach der VV-LHO hin. Es liegt in der Verantwortlichkeit der Ressorts, auf die konsequente Beachtung dieser Vorschriften hinzuwirken.